

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Band: - (1882)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern (Abtheilung Volkswirtschaft)

Autor: von Steiger

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416300>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Innern (Abtheilung Volkswirtschaft)

für

das Jahr 1882.

Direktor: Herr Regierungsrath v. Steiger.

I. Handel und Gewerbe.

A. Allgemeines.

Das Darniederliegen des Handels und der Industrie bildete auch im Berichtjahre den Gegenstand der allgemeinen Klage; einzig die Uhrmacherei hatte, entsprechend der schon in früheren Jahren eingetretenen Besserung, einen stetigen Aufschwung zu verzeichnen, indem bei allerdings gedrückten Preisen doch die Nachfrage und der Absatz wenig zu wünschen übrig lassen.

Die beteiligten Kreise sehen eine Hauptursache dieser schon so lange andauernden Krisis in der Ueberproduktion des Auslandes und der Schädigung der einheimischen Industrie durch die stets höher ansteigenden Zollschranken der umliegenden Länder und hoffen demgemäss eine wesentliche Besserung ihrer Lage vor Allem von der Revision der Zollgesetzgebung und der Handelsverträge mit den Nachbarstaaten. Die Frage der Annahme des neuen französischen Handelsvertrages beschäftigte daher auch die bernische industrielle Welt auf das Lebhafteste. Die Meinungen waren je nach den Interessen der einzelnen Gewerbszweige und Gegenden verschieden, neigten aber im Ganzen eher zur Annahme, mit Rücksicht auf die Unwahrscheinlichkeit, durch einen blossen Meistbegünstigungsvertrag, vorausge-

setzt dass ein solcher überhaupt zu Stande komme, die Interessen der schweizerischen Industrie besser zu wahren, und auf die Wünschbarkeit, die Handelsbeziehungen mit Frankreich im bisherigen Maaße aufrecht zu erhalten.

Der Vertrag wurde bekanntlich von der Bundesversammlung im Mai mit bedeutender Mehrheit angenommen, und gleichzeitig auch die Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze der Fabrik- und Handelsmarken, Handelsfirmen, industriellen Zeichnungen und Modelle ratifizirt, welche diejenige vom 30. Juni 1864 über den gleichen Gegenstand ersetzt. Die Hoffnung, in der Einführung des Patentschutzes einen neuen kräftigen Hebel zur Förderung der schweizerischen Industrie zu erhalten, ist leider durch die Abstimmung vom 30. Juli vorläufig zu nichte geworden.

Im Sommer des Berichtjahres fand in Bern eine vom Handwerker- und Gewerbeverein der Stadt veranstaltete Gewerbe- und Industrieausstellung statt. Dieselbe wurde mit Rücksicht auf frühere Vorgänge und auf den Umstand, dass sie nicht mit einer Verloosung verbunden war, von der Regierung mit einem Staatsbeitrage unterstützt. Entgegen der Befürchtung, sie möchte durch die bevorstehende schweizerische Landesausstellung beeinträchtigt werden, wurde sie zahlreich besichtigt und besucht und nahm überhaupt einen durchaus befriedigenden Verlauf.

Das Nämliche gilt von der Gewerbeausstellung in Herzogenbuchsee. Diese zeigte die Neuerung, dass sie mit einer Ausstellung von Lehrlingsarbeiten verbunden war. Die Experten sprachen sich über die dabei zu Tage getretenen Leistungen sehr befriedigt aus und konnten einzelne Arbeiten sogar als ausgezeichnet taxieren. In Anerkennung der Nützlichkeit des Unternehmens für die Hebung des Lehrlingswesens betheiligte sich die Direktion mit einem Beitrage an den Kosten desselben.

In bedeutendem Maaße sah sich die Behörde beschäftigt durch die Vorbereitungen für eine würdige Betheiligung des Kantons Bern an der schweizerischen Landesausstellung in Zürich. Zu Anfang des Jahres wurde unter dem Vorsitze der unterzeichneten Direktion eine Kommission von 26 Mitgliedern aus allen Landesgegenden bestellt, um für möglichst vollständige Vertretung der verschiedenen Industrie- und Gewerbszweige zu wirken. Die einzelnen Gruppen der Ausstellung wurden durchgesprochen, und für jede derselben spezielle Vertreter aus dem Schoosse der Kommission bezeichnet oder ausserhalb der letztern gewonnen. Der emsigen Thätigkeit dieser Kommission und ihrer Unterabtheilungen ist es hauptsächlich zu verdanken, dass der Zweck in befriedigendem Maaße erreicht wurde, wobei die Bemühungen der jurassischen Behörden, Vereine und Privaten hinsichtlich der Uhrmacherei, als einer Hauptindustrie unsers Kantons, besondere Anerkennung verdienen. Nachdem der Termin zur Anmeldung bis zum 1. Mai verlängert worden war, entsprachen im Ganzen über 500 Aussteller dem Aufrufe zur Betheiligung, und es wird in Folge davon der Kanton Bern bei dem nationalen Wettkampfe der Arbeit in keiner der 42 Gruppen desselben gar nicht, in manchen würdig, in mehreren hervorragend vertreten sein. Zu den letzteren gehören vor Allem die Uhrmacherei, diese von Biel allein durch circa 90 Aussteller vertreten, dann die Leinenindustrie. Sodann sind zu nennen die freilich nur durch einzelne wenige Aussteller vertretene Seiden- und Wollenindustrie, ferner die Zweige der Metall-, Papier-, Stroh-, Töpfer- und Bekleidungsindustrie, der Nahrungs- und Genussmittel, der landwirthschaftlichen Geräthe, der Vervielfältigung, der Möbelfabrikation, der Holzschnitzerei u. a. m. Es bleibt nur zu wünschen, dass die Hoffnungen, welche sich für neuen Aufschwung der industriellen und gewerblichen Thätigkeit an die Ausstellung von Zürich knüpfen, allseitig in Erfüllung gehen mögen. Ohne Zweifel wird durch dieselbe namentlich die Nothwendigkeit einer grössern Fürsorge der Vereine, der Gemeinden und des Staates für gewerbliche Fortbildung und insbesondere für Hebung des Kunstgewerbes allen maaßgebenden Kreisen mit unabweisbarem Nachdruck einleuchten. Ebenso dürfte die Aufmerksamkeit in zunehmendem Maaße sich der Einführung und Förderung solcher Industrien zuwenden, für welche unser Land die erforderlichen Lebensbedingungen besitzt und für deren Produkte jetzt gleichwohl Hunderttausende von Franken ins Ausland gehen. Dem Beispiele des Bundes und anderer Kantone folgend, votirte der Grosse Rath, in Würdigung der national-ökonomischen Bedeutung des Unternehmens, demselben einen Beitrag von Fr. 8000.

Mit dem bernischen Verein für Handel und Industrie und den Sektionen desselben, sowie mit

der Société intercantonale des industries du Jura wurden die gewohnten Beziehungen durch Mittheilungen, Einholung von Gutachten u. dgl. unterhalten, und letzterem Verein für 1883 der übliche Beitrag zugesichert.

B. Gewerbliche Anstalten.

Muster- und Modellsammlung. Im Berichtjahre gelangte der Katalog über die Gegenstände der plastischen Abtheilung zum Abschlusse. Derselbe weist 1293 Nummern auf.

Aus den neuen Anschaffungen sind hervorzuheben: 1 Sandgebläse zur Erzeugung von Zeichnungen nach Schablonen auf Glas, 1 transportabler Kochherd, 1 Zimmerofen mit Kocheinrichtung, 1 Coaks-ofen mit Ventilation, 1 Modell eines eisernen Ladenschlusses, 1 Turbinenmodell, 1 Holzdrehbank neuerer Konstruktion, 1 Sammlung von Holzmodellen für Holzverbindungen und Maschinentheile, 1 Sortiment Wasserhähnen in Messing.

Unter den ausgestellten Gegenständen sind besonders zu erwähnen eine vollständige Badeinrichtung, ein kleiner dynamo-elektrischer Motor sammt Batterie für Nähmaschinenbetrieb und ein Apparat für elektrische Kraftübertragung mit Rheostat.

Die Sammlungen wurden namentlich von jüngeren Leuten fleissiger als früher benutzt; auch erhielt die Anstalt mehrere Besuche auswärtiger Handwerkerschulen. Während des Winters wurden 20 Vorträge über die Lehre von Magnetismus und Elektrizität abgehalten. Dieselben erfreuten sich sehr verstärkter Frequenz, indem durchschnittlich gegen 160 Zuhörer daran theilnahmen. Zur Beleuchtung des Saales wurde mit durchaus befriedigendem Erfolge die elektrische Lampe von Hipp verwendet.

Die Einnahmen der Anstalt betragen Fr. 12,165. 83, die Ausgaben Fr. 11,096. 42.

Einem gut empfohlenen Knaben aus dem Amtsbezirk Thun wurde von der Direktion zum Besuche der *Korbflechtereischule* in Winterthur ein Stipendium ungefähr gleich der Hälfte der Kosten zugesichert; die Ausführung des Gedankens scheiterte aber schliesslich an der Kurzsichtigkeit des Vaters des Knaben. Der im Dezember 1880 mit hiesiger Unterstützung in jene Schule eingetretene Zögling aus dem Amtsbezirk Erlach hat nun seine zweijährige Lehrzeit vollendet und zwar mit gutem Erfolg, so dass er auch bei einer vom Handwerker- und Gewerbeverein in Winterthur veranstalteten Prämierung von Lehrlingsarbeiten mit Note 1 prämiert wurde. Nachdem er nun nach Erlach zurückgekehrt ist, wo Versuche in der Weidenkultur angebahnt worden sind und mit Erfolg fortgesetzt werden, ist hierdurch Gelegenheit geboten, weitere Lehrlinge durch ihn in der Korbflechtereischule ausbilden zu lassen.

C. Fachschulen.

Die *Zeichnungs- und Modellirschule Brienz* hielt einen Sommer- und einen Winterkurs ab. Der Modellirunterricht wurde im Sommer mit 20 jungen Leuten begonnen, von denen 15 bis zu Ende aus-

harrten. Bei der Inspektion wurden zahlreiche Modellarbeiten vorgelegt, die in fast noch höherem Grade, als bisher, für das methodisch geordnete Unterrichtsverfahren der Schule Zeugnis ablegten und die volle Anerkennung des Inspizirenden fanden. Namentlich von einem Schüler lagen gut ausgeführte Thierstudien nach Gypsmodellen vor. Weniger erfreulich waren die Leistungen im Zeichnen.

Was das technische Zeichnen anbelangt, so begann der Unterricht mit 8 und schloss mit 6 Schülern, eine Zahl, die immerhin doppelt so gross ist, als die der Theilnehmer während des Sommers 1881. Die zur Prüfung gelieferten Arbeiten machten im Allgemeinen durch ihre exakte, saubere Ausführung einen recht guten Eindruck. Der Kurs im geometrischen und perspektivischen Zeichnen bis zur Anwendung mit Aufnahme verschiedener Objekte nach der Natur war wohl durchdacht und praktisch angelegt. Nachher wurden die Säulenordnungen durchgenommen. Der Prüfende spricht den Wunsch aus, dass auch ehemalige Sekundarschüler den Unterricht besuchen möchten.

Im Winter betheiligten sich am Unterrichte im Freihandzeichnen und theilweise im Modelliren 40 jüngere Schüler und 21 erwachsene, eine Zunahme der Frequenz, wie sie in so ungünstiger Zeit kaum zu erwarten war. Die jüngeren Schüler wurden, wie gewohnt, je nach ihren Fähigkeiten gruppenweise unterrichtet. Es wurden dem Examinator zahlreiche Arbeiten derselben vorgewiesen, von den ersten Elementen bis zu schattirten Ornamenten nach Gypsmodellen. Durchschnittlich zeigten die einfachen Kontouren und das Flachornament viel bessere Durchführung, als die schattirten Ornamente, welche noch wenig Verständniss für die Beleuchtungserscheinungen und Flüchtigkeit der Ausführung erkennen liessen. Der Lehrer entschuldigt dies damit, dass er bei fast zu grosser Zahl der Schüler einen bedeutenden Theil der Zeit den Anfängern widmen müsse, wogegen aber der Examinator klassenweise Eintheilung der Unterrichtszeit empfiehlt. Die Arbeiten der Erwachsenen zeigten ebenfalls sehr ungleiche Befähigung. Indessen wurden zum Theil sehr gut ausgeführte Studien nach Gypsmodellen vorgewiesen. Nachbildungen einer antiken Statue in Relief und einer Löwenfigur zeugten ebenso von schöner Begabung. Die durch vier neue Mitglieder ergänzte Kommission beschloss Anschaffung einiger guter, vorzugsweise antiker Figuren, da bisher nur eine einzige von genügender Grösse vorhanden war. Für diese Erwerbungen sollen sachverständige Vertrauenspersonen in Paris angegangen werden.

Bei der Inspektion des technischen Zeichnens lagen Arbeiten von 5 vorgerückteren Schülern und 3 Anfängern vor. Die Blätter der letzteren waren anfänglich noch mangelhaft ausgeführt, gewannen aber bald an Genauigkeit und Sicherheit und fielen zuletzt recht befriedigend aus. Die ersteren hatten den Winter über sehr fleissig gearbeitet. Nach Ausführung der verschiedenen geometrischen Ornamente waren sie zum projektivischen Zeichnen übergegangen und hatten zunächst Darstellungen einfacher geometrischer Körper in verschiedenen Stellungen, dann Aufnahmen und Zeichnungen einfacher Modelle und Apparate geliefert. Hierauf waren die Säulenordnungen durchgenommen und schliesslich zwei hübsche

Gegenstände aus einer Kunst- und Antiquitäten-sammlung projektivisch dargestellt worden. Die letzteren Arbeiten waren im Ganzen ordentlich, theilweise sogar recht schön ausgefallen. Der Prüfende kann daher die Leistungen der Schule als gut bezeichnen und empfiehlt, den Lehrer durch bessere Honorirung zu ermuthigen. Die Behörde hat sich bereit erklärt, ein dahieriges Gesuch um Erhöhung des Staatsbeitrages in Erwägung zu ziehen.

Zu einem weiteren Ausbau der Schule (Errichtung einer Schnitzlerwerkstatt) fehlen einstweilen noch die Mittel. Jedoch beabsichtigt das im Juli 1882 von einer Aktiengesellschaft mit genossenschaftlichem Charakter in Brienz gegründete «Oberländer Schnitzerei-Institut» sich für die Errichtung einer Schnitzerschule mit den Staatsbehörden in's Einvernehmen zu setzen.

Die *Zeichnungsschule St. Immer* besuchten 27 Jünglinge und 14 Mädchen, im Ganzen 3 Schüler weniger, als vorhergehendes Jahr. Die Frequenz während des Sommers liess sehr zu wünschen übrig, daher die Kommission beschloss, in Zukunft den Kurs nach den Herbstschulferien zu beginnen und bis in den April andauern zu lassen. Die Knabenklasse zählte hauptsächlich Graveur- und Uhrmacherlehrlinge, wozu noch einige Schüler der oberen Klassen der Sekundarschule kamen. Der Unterricht wurde je nach Geschicklichkeit und zukünftigem Berufe der Schüler verschieden ertheilt und umfasste das Ornament, geometrisches und perspektivisches Zeichnen, Zeichnen von Uhrwerkbestandtheilen, Zeichnen nach Gypsmodellen u. s. w. Die Kommission der Schule erklärt die Fortschritte der Klasse als im Allgemeinen befriedigend; einige Schüler ragten durch Geschicklichkeit und Kenntnisse hervor; einer von ihnen berechtigt zu den schönsten Hoffnungen. Die Mädchenklasse, bestehend aus angehenden Uhrmacherinnen und einigen Lehrberufaspirantinnen erwarb sich durch sehr regelmässigen Schulbesuch, Fleiss und gute Fortschritte das volle Lob der Kommission. Die Unterrichtszweige waren Zeichnen und Malen von Figuren, Ornamenten, Blumenstücken und Arbeitsmustern, für einige Schülerinnen auch Anwendung der Perspektive.

Uhrenmacherschule Biel. Im Berichtjahre wurde an derselben als neuer Unterrichtsgegenstand die praktische Mechanik eingeführt, und zu diesem Behufe ein mechanisches Atelier in Anlehnung an die Schule installiert. Die eintretenden Schüler sollen hier einen Vorkurs in der Kleinmechanik durchmachen, bevor sie zu den feineren Arbeiten der Uhrmacherei übergehen. Auch zu Ende des zweiten und dritten Schuljahres sollen die Schüler noch einige Zeit dort zubringen und im Anfertigen von Geräthen, Montiren und Demontiren von Maschinen u. s. w. geübt werden. Die bisher gemachten Erfahrungen zeigen, dass die Neuerung praktisch ist, indem die jungen Leute, durch das Feilen und Drehen grösserer Stücke an Auge und Hand besser geübt, die Rohwerke der Uhren mit mehr Verständniss und Geschick verfertigen.

Während vor zehn Jahren die Schule mit sechs Zöglingen und einem Lehrer eröffnet wurde, wirken heute vier Lehrer an ihr, und wurde sie im Schuljahre 1882/83 von 34 jungen Leuten besucht. Der

theoretische Unterricht erstreckte sich auf Arithmetik, Algebra, Geometrie, Trigonometrie, Differential- und Integralrechnung, Mechanik, Kosmographie, Physik, Chemie und Theorie der Uhrenmacherkunst. Die Schüler erhielten wöchentlich 42 Unterrichtsstunden, die Lektionen in Theorie des Zeichnens und angewandtem Zeichnen nicht inbegriffen.

Die theoretischen Experten sprechen sich in ihrem Berichte über die Examina am Schlusse des Schuljahres aus, wie folgt: «Wie bisher, empfinden wir den besten Eindruck von den Prüfungen dieser in stetigem Aufblühen begriffenen Anstalt. Wir haben nur zu wünschen, dass der Unterricht stets mit der gleichen Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit ertheilt werde, wie bis dahin; dann hat Biel alle Ursache, sich zu seiner Uhrmacherschule zu gratuliren.» Im Besondern betonen sie, dass die ausgestellten Zeichnungen bezüglich Sauberkeit der Ausführung und richtigen Auffassung meist alles Lob verdienen. Dagegen halten sie strengere Kontrolle, resp. Korrektur der Schülerhefte für wünschbar und unterstützen mit Rücksicht auf die beim Unterrichte gemachten Erfahrungen die Anregung eines Mitgliedes der Schulkommission, es möchten weniger begabte und auf baldigen Broderwerb angewiesene Schüler von gewissen theoretischen Fächern dispensirt und nur für eine oder zwei Branchen der Uhrenmacherkunst speziell ausgebildet werden. Den vorgelegten praktischen Arbeiten geben die Experten im Ganzen das Zeugniß richtiger, sauberer und exakter Ausführung.

Das Vermögen der Schule, hauptsächlich von Legaten und Geschenken herrührend, betrug auf Ende des Schuljahres Fr. 25,500; die Ausgaben während desselben beliefen sich auf Fr. 15,224. 05, die Einnahmen auf Fr. 15,094. 70. Im Hinblick auf die Steigerung der Ausgaben in Folge Einrichtung der mechanischen Werkstätte und daheriger Vermehrung des Lehrmeisterpersonals, bewilligte der Regierungsrath der Schule pro 1882 einen ausserordentlichen Zuschuss von Fr. 2000 und erhöhte für das gleiche Jahr den ordentlichen Staatsbeitrag von Fr. 4000 auf Fr. 5000, nachdem auch die Gemeinde Biel ihre Leistungen entsprechend vermehrt hatte. Die Erledigung eines Gesuches um weitergehende Erhöhung des Staatsbeitrages fällt nicht mehr in das Berichtjahr.

Uhrenmacherschule St. Immer. Die Verwaltung der Schule eröffnete auf Ende 1881 eine neue Klasse für den ausschliesslichen Unterricht im Echappement, dem wichtigsten Theile der Uhrenmacherei. Sie hofft so durch Bildung guter Arbeiter in derselben nicht nur der Fabrikindustrie, sondern auch den zahlreichen Etablissemens Diensten zu leisten. Die Zeit des Unterrichts in dieser Branche wurde auf 1½ Jahr bestimmt. Die Neuerung hat keine Störung der Schule zur Folge gehabt.

Das Schuljahr wurde mit 25 Schülern eröffnet, d. h. mit 9 mehr als im Vorjahre. Der theoretische Unterricht umfasste die Fächer der Physik, Chemie, des Französischen und der Mathematik. Letzterem Fache wurden vermehrte Stunden eingeräumt, ebenso dem Zeichnen und der Theorie der Uhrenmacherkunst. Mit Rücksicht auf alle diese Mehrleistungen der Schule kam die Kommission derselben mit einem

Gesuche um Erhöhung des bisherigen Staatsbeitrages von Fr. 5500 ein. Vorläufig wurde der Schule pro 1882 ein ausserordentlicher Zuschuss von Fr. 500 gewährt. Für 1883 sieht die Schulkommission unter Voraussetzung der Erhöhung des Staatsbeitrages ein Einnehmen von Fr. 15,020 und ein Ausgeben von Fr. 15,030 vor.

Die Experten sprachen über die Resultate der Prüfung am Ende des Schuljahres ihre volle Anerkennung aus. Danach steht die Schule auf der Höhe ihrer Aufgabe, indem sie nicht nur für die Zöglinge zugänglich ist, welche einen vollständigen Kursus der Uhrenmacherei absolviren, sondern auch denjenigen gute Dienste leistet, die in ihrer beschränkten Branche die Theorie mit der Praxis verbinden wollen. Die ausgestellten Arbeiten der vier Klassen der Schule legten sowohl nach Quantität als Qualität für den Eifer der Schüler und die Hingabe der Lehrerschaft das beste Zeugniß ab. Namentlich fielen die Arbeiten der letzten Klasse über Erwarten gut aus, was besonders deshalb erfreulich ist, weil die Einsicht in solche Resultate die Eltern desto mehr ermuntert, ihre Kinder den ganzen Kurs durchmachen zu lassen.

Die Gründung einer neuen *Uhrenmacherschule in Pruntrut* ist im Berichtjahre noch nicht zur That- sache geworden. Jedoch haben 29 Gemeinden des Amtsbezirks Jahresbeiträge in einer Gesamthöhe von Fr. 4290 zugesichert, und weitere Leistungen sind in Aussicht, so dass die Eröffnung der Schule im Laufe des Jahres 1883 zu erwarten steht. Ein ausgearbeiteter Entwurf über die technische und finanzielle Organisation der Schule liegt aber noch nicht vor, weshalb ein Gesuch um Fixirung des Staatszuschusses vorläufig zurückgelegt werden musste.

Handwerker- und Gewerbeschulkurse fanden im Winter statt in Bern, Biel, Burgdorf, Herzogenbuchsee, Langenthal, Langnau, Lotzwyl, Thun und Worb. In Münsingen kam wegen Mangel an Betheiligung kein Kurs zu Stande. In Delsberg war im Winter 1881/82 der Handwerkerschulkurs mit der Rekrutenschule verbunden worden, was jedoch nicht von gutem Erfolg war. Da die Direktion ohnehin fortwährend dafür zu kämpfen hat, dass die Handwerker- und Gewerbeschulen nicht in allgemeine Fortbildungsschulen ausarten, so sah sie sich bewogen, ein Gesuch der Schulkommission um einen Staatsbeitrag abzuschlagen und ihr zu bedeuten, dass eine fernere Staatsunterstützung nur erhältlich sei, wenn die Fusion aufhöre und die Handwerkerschule wieder selbstständige Kurse abhalte.

Die Zahl der Theilnehmer an den Handwerker- und Gewerbeschulkursen betrug wesentlich mehr als im Vorjahre. Sie belief sich im Ganzen auf 490, von denen jedoch Viele nicht den ganzen Kurs oder nicht alle Fächer desselben durchmachten. Die Gesamtausgaben stiegen auf ungefähr Fr. 10,000, wovon etwas mehr als der Drittel durch Staatsbeiträge gedeckt wurde. Die meisten Schulen beziehen ein mässiges Schulgeld, gewöhnlich von 3 bis 5 Franken. Für Lokal, Beheizung und Beleuchtung wird bei mehreren von den Gemeindebehörden gesorgt. Einzelne Schulen besitzen auch eigene Schulfonds, so namentlich die von Bern und Burgdorf, von denen erstere durch ein Geschenk der Amtsausstellungskommission von Fr. 2500 und durch Gaben mehrerer

Zünfte der Stadt, letztere durch Geschenke der dortigen Bürgergemeinde, sowie der gemeinnützigen Gesellschaft des Amtes erfreut wurden. Ebenso erhielt die Handwerkerschule von Langnau vom dortigen Handwerker- und Gewerbeverein eine Gabe von Fr. 500.

Unterrichtet wurde in Rechnen und Raumlehre, Buchhaltung und Geschäftsaufsatz, technischem und Kunsthandzeichnen (in einer Schule auch im Modelliren), endlich noch in Geographie, Vaterlandskunde und Französisch. Eine Schule musste von der Direktion ermahnt werden, dem Unterrichte im Zeichnen mehr Raum zu gönnen. Zu begrüßen ist der Beschluss der Schulkommission von Thun, am Unterrichte im Französischen nur solche Schüler theilnehmen zu lassen, welche die Hauptfächer nicht vernachlässigt haben. Ueber Fleiss und Betragen der Schüler, sowie über die erzielten Resultate sprechen sich die meisten Schulkommissionen befriedigt aus; mehrere rühmen namentlich die Ergebnisse im technischen und Freihandzeichnen. Weniger günstig lauten die Berichte über die Regelmässigkeit des Schulbesuchs. Eine Schulkommission klagt namentlich darüber, dass manche Schüler aus falscher Scham wegen mangelnder Vorbildung nach und nach wegbleiben; eine andere hat zu dem Mittel gegriffen, die Absenzenliste den Meistern zur Kontrolle zuzustellen, was denn auch seine gute Wirkung nicht verfehlte; eine dritte ist der Ansicht, dass es ermöglicht werden sollte, einmal eingeschriebene Lehrlinge zur Absolvierung des Kurses zu zwingen. Dagegen erwähnt der Bericht einer Schule lobend, dass ihr Kurs auch von Jünglingen besucht wurde, welche ihre Lehrzeit bereits beendet hatten. Wie schon früher, so haben wir auch dieses Jahr der Schlussprüfung einiger Schulen persönlich beigewohnt. Zwei Schulkommissionen haben uns jedoch von der Abhaltung derselben nicht in Kenntniss gesetzt, was nach § 6 der Verordnung vom 12. Juli 1866 geschehen sollte. Einige Schulen verbanden mit dem Schlussakt die Ertheilung von Prämien oder Ehrenmeldungen. Burgdorf und Worb liessen auf den Schlussakt noch einen Ausflug zum Besuche der Muster- und Modellsammlung in Bern folgen.

D. Fabrikgesetz.

Durch Kreisschreiben vom 8. Januar theilte der Bundesrath den Kantonen mit, dass er, in Ausführung eines Auftrages der Bundesversammlung, für gleichmässige Auslegung und Anwendung des Fabrikgesetzes zu sorgen, folgende Beschlüsse gefasst habe: 1) Buchdruckereien mit Motoren und mehr als 5 Arbeitern und Gasfabriken mit 6 oder mehr Arbeitern dem Fabrikgesetz zu unterstellen, 2) als erhebliche und deshalb anzeigepflichtige Körperverletzung in Fabriken jede solche zu bezeichnen, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 6 Tagen nach sich ziehe. In Vollziehung des erstern dieser Beschlüsse wurden im Kanton Bern dem Gesetze neu unterworfen die Gasfabrik in Biel und 12 Buchdruckereien, nämlich 7 in Bern, 3 in Biel, 1 in Delsberg und 1 in Langnau. Die Regelung des gesetzlichen Standes der Buchdruckereien war bei der Besonderheit der Verhältnisse dieser Etablissements und bei der Antipathie der Buchdruckereibesitzer, ja selbst vieler Buch-

druckerarbeiter gegen die Unterstellung unter das Gesetz eine langwierige Sache, die sich durch das ganze Berichtjahr hindurchzog, so dass es erst zu Anfang des Jahres 1883 gelang, mit der Genehmigung ihrer Fabrikordnungen zu Ende zu kommen.

Von diesen 13 Etablissements abgesehen, wurden im Kanton neu auf die Fabrikliste aufgetragen 9 Fabriken. Für 3 neue Fabriken wurden Pläne eingereicht und gutgeheissen. 2 Fabriken gingen ein und wurden demnach von der Liste gestrichen. 6 Fabrikreglemente wurden nach vorgenommener Prüfung an der Hand des Fabrikgesetzes genehmigt. Bewilligungen zu vorübergehender Verlängerung der Normalarbeitszeit wurden 19 ertheilt, wovon 8 für eine Dauer von 2 Wochen bis zu 2 Monaten, 8 bis zu 4 Monaten, 2 für 4½ Monate und 1 für 7 Monate. Die längeren Fristen betrafen stets nur einzelne Maschinen und eine Minderzahl von Arbeitern. 1 Gesuch wurde abgewiesen, und keines ohne Aufstellung der durch das Gesetz vorgesehenen Kautelen gewährt. 26 in den bernischen Fabriken vorgekommene erhebliche Verletzungen, wovon 2 mit tödtlichem Ausgange, wurden dem Fabrikinspektorat angezeigt und zum Gegenstande besonderer Untersuchung gemacht. Daneben kamen noch eine Menge kleinerer Unfälle vor, bei welchen man von eigentlicher amtlicher Untersuchung absehen zu können glaubte.

Im Laufe der Zeit eingetretene Divergenzen zwischen den Fabrikverzeichnissen des Bundesrathes, der Fabrikinspektoren und der Kantone veranlassten die Bundesbehörde, die Aufnahme eines neuen Verzeichnisses anzuordnen. In Ausführung dieses Beschlusses erliess die Direktion im März ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter behufs Einsendung genauer Notizen über die stattgehabten Aenderungen und über den gegenwärtigen Arbeiter- und Maschinenbestand der Fabriken. Im Juni konnte das neu angefertigte Verzeichniss der Bundesbehörde eingesendet werden, worauf dasselbe den Fabrikinspektoren zur Verifikation übermittlelt wurde. Die daherige Ausgleichung der Verzeichnisse fand durch direkte Korrespondenz der Kantonsbehörde mit den Fabrikinspektoren statt. Nach den Schlussergebnissen dieser Erhebung fanden sich auf Ende Mai 1882 im Kanton Bern dem Fabrikgesetz unterstellt 184 Fabriken mit 12,302 Arbeitern, wovon 7421 männlichen, 4881 weiblichen Geschlechts, darunter 352 Personen zwischen 14 und 16 und 1372 zwischen 16 und 18 Jahren. In diesen Fabriken kommt eine mechanische Betriebskraft zur Verwendung, welche sich auf zusammen 6051 Pferdekräfte beläuft. Davon werden 5094 durch Wasser, 947 durch Dampf und 10 durch Gas erzeugt.

Während des Berichtjahres mussten verschiedene Klagen gegen Fabrikhaber entgegengenommen und untersucht werden. Ein Fabrikant im alten Kanton wurde mit Strafanzeige bedroht, weil er sich, entgegen der Weisung des Fabrikinspektors, längere Zeit weigerte, seine Kreissäge mit einem Schutzverdecke zu versehen. Eine Uhrenfabrik im Jura musste zur Ordnung gewiesen werden wegen Verhängung von Bussen, die, dem Fabrikreglemente und dem Gesetze zuwider, den halben Taglohn überstiegen. Zwei Papierfabriken endlich gaben Grund zu ernster Rüge, weil sie die Bewilligung zum ununterbrochenen Betriebe mehrfach missbrauchten, d. h. die einschränkenden Bedingungen, unter welchen sie dieselbe erhalten

hatten, ausser Acht liessen. Dagegen wurde eine Klage zweier Arbeiter einer Uhrenfeilenfabrik des Jura wegen ungesunder Beschaffenheit des Stahlhärtungslokals nach vorgenommener Untersuchung als unbegründet oder wenigstens sehr übertrieben abgewiesen.

Wichtige Veränderungen hat das Berichtjahr für die Zündhölzchenfabrikation herbeigeführt. Wir haben im vorjährigen Berichte auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, welche die Handhabung des Verbots der Fabrikation von Phosphorzündhölzchen mit sich brachte, und die ungünstigen Momente hervorgehoben, die dabei im Wege standen (Darniederliegen der einheimischen Zündhölzchen- und Zündschachtel-fabrikation, Verdienstlosigkeit der Bevölkerung, Wahrnehmungen betreffend laxen Aufsicht und Duldung von Schmuggel in andern Kantonen u. s. w.). Der Einfluss dieser Faktoren steigerte sich noch mehr, als in der ersten Hälfte des Berichtjahres die Agitation für Abschaffung des eidgen. Zündhölzchengesetzes Erfolg zu versprechen begann. Die polizeiliche Aufsicht über die Fabrikanten musste deshalb verdoppelt und verschärft werden, und die Staatsanwaltschaft erhielt Weisung, gegen zu gelinde Urtheile an die obere Instanz zu appelliren. So wurden in der ersten Hälfte des Jahres allein im Amtsbezirke Frutigen wegen Fabrikation oder Verkauf verbotener Zündhölzchen 10 Strafurtheile mit Bussen von 30 bis 120 Fr. gefällt. Mittlerweile war aber die Bewegung für Freigebung der Zündhölzchenindustrie in den eidgen. Räten zum Siege gelangt (22. Juni), und von da an bis zum Ablaufe der 90tägigen Referendumsfrist war es kaum mehr ausführbar, dem dahinsterbenden Gesetze genaue Nachachtung zu verschaffen. Immerhin wurde noch das Mögliche gethan, um wenigstens dem vorzeitigen Verkaufe der verbotenen Waare entgegen zu treten. Die Petition der Frutiger Bevölkerung für Abschaffung des Zündhölzchengesetzes hatte der Regierungsrath unterstützt, mit Rücksicht auf den sonst unabwendbaren Ruin der einheimischen Zündhölzchenindustrie und auf die Möglichkeit, wirksame Sanitäts-maßregeln gegen die Gefahren der Phosphorzündhölzchenfabrikation zu treffen.

Zu letzterem Zwecke fanden nach der Aufhebung des bisherigen Gesetzes zwischen den Bundesbehörden und den Kantonen Konferenzen statt, an welchen sich auch Bern betheiligte, und gestützt auf das Resultat derselben erliess sodann der Bundesrath am 17. Oktober ein Reglement zur Vollziehung des neuen Gesetzes, worin er die Zündhölzchenfabrikation als gefährliche Industrie im Sinne des Fabrikgesetzes erklärte und sie einer Reihe von besonderen Gesundheitspolizeivorschriften unterwarf. Es war nun Aufgabe der kantonalen Behörde, diese in's Leben zu rufen. Demgemäss wurden Gesetz und Reglement durch die Amtsblätter und Plakate bekannt gemacht, und überdiess das Reglement den Regierungsstatthaltern zu Händen der Richterämter und der Fabrikanten zugestellt, mit der Weisung, die nöthigen Schritte zur Durchführung desselben zu thun. Die durch Art. 6 des Reglements vorgesehene ärztliche Inspektion der Zündhölzchenfabriken bestand im Amte Frutigen bereits und brauchte daher bloss bestätigt zu werden. Im Weitern beabsichtigt die Behörde noch, eine spezielle Untersuchung und Beaufsichtigung der Zündhölzchenfabriken anzuordnen. Es ist zu wünschen, dass es auf solche Weise gelingen möge, die Gefahren

dieser Industrie für Gesundheit und Leben der Arbeiter, wenn nicht ganz zu beseitigen, so doch wenigstens auf ein Verhältniss zu bringen, das nicht un-günstiger ist, als bei jeder andern Fabrikation.

E. Kontrolirung des Feingehalts von Gold- und Silberwaaren.

Nachdem die drei Kontrollbüreaux in Biel, St. Immer und Tramelan in Funktion getreten waren, langte zu Ende 1881 ein neues Gesuch um Errichtung eines solchen ein von Seiten einer Aktiengesellschaft, die sich zu diesem Behufe in Madretsch gebildet hatte. Dieses Gesuch erregte im Hinblick auf die Nähe des Büreau Biel und auf die Schwierigkeit der Ueberwachung einer allzu grossen Zahl von Kontrollstellen mehrfache Bedenken, wurde aber doch zuletzt im Hinblick auf Art. 12 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 17. Mai 1881 von der Regierung bewilligt, weil die Gesellschaft an der Hand der Ziffern betreffend die Uhrenschalenfabrikation in der Gemeinde das Bedürfniss nachweisen konnte, und letztere die finanzielle Verantwortlichkeit für das Büreau, gemäss Art. 3, vorletztes Alinea des Gesetzes, übernehmen zu wollen erklärte. Zwei weitere derartige Gesuche aus den Freibergen gelangten dagegen im Bericht-jahre nicht zur Erledigung. Das eine war von Noirmont gestellt, wo die Einwohnergemeinde die Gründung eines Büreaus beschloss und sich zu sämtlichen Leistungen verpflichtete, das andere von einer Aktiengesellschaft in Saignelégier. Versuche der Behörde, diese beiden Gemeinden zur Gründung eines gemeinschaftlichen Büreaus oder die von Saignelégier zum Anschlusse an das Büreau von Tramelan zu bewegen, blieben erfolglos. Jedenfalls aber schien das Gesuch von Noirmont wegen der örtlichen Lage der Gemeinde und ihrer grösseren Produktion den Vorzug zu verdienen.

Durch Zirkular an die Stände vom September 1882 ersuchte der Bundesrath um strengere Ueberwachung der Fabrikanten in Betreff von Widerhandlungen gegen das Gesetz, welche die schweizerische Industrie zu schädigen drohen, sei es, dass sie Feingehalte auf ihren Waaren anmerken, ohne diese gesetzlich kontroliren und abstempeln zu lassen, sei es, dass sie andere Feingehalte anmerken, ohne ihre Marke oder das Zeichen des Fabrikanten beizufügen, sei es endlich, dass sie überhaupt auf ihren Erzeugnissen unzulässige Bezeichnungen anbringen. In Folge davon wurde die kantonale Polizeidirektion beauftragt, ihren Organen die nöthigen Weisungen zu ertheilen. Dieselbe bemerkte indessen mit Recht, dass den gewöhnlichen Polizeiorganen die erforderlichen Kenntnisse zur Konstatirung solcher Widerhandlungen fehlen, und dass daher besondere Instruktionen hierüber wünschbar seien. In der That veranstaltete denn auch das eidgen. Handelsdepartement zu diesem Zwecke im Oktober eine Konferenz der Regierungen und der Aufsichtsbehörden der Kontrollbüreaux. Dieselbe wurde auch von der hierseitigen Regierung und von den Verwaltungen der vier Kontrollbüreaux des Kantons beschickt. Die von dieser Konferenz festgestellte Instruktion ordnet das einschlagende Verfahren im Allgemeinen nach den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiska-

lischer oder polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849. Im Speziellen schreibt sie namentlich Folgendes vor: Wenn eine Widerhandlung zur Kenntniss eines Kontrollbüreaus kommt, so wird sie durch die Verwaltung desselben oder einen von ihr zu bezeichnenden Experten konstatiert. Die expedirten Waaren, welche Gegenstand einer Widerhandlung sind, können auf den Postbüreaux mit Beschlag belegt, und verdächtige Waaren an der Grenze durch Experten verifizirt und eventuell sequestrirt werden. Haussuchungen sollen nur bei dringendem Verdachte vorgenommen, und unbegründete Anzeigen bestraft werden. Für Waaren nach dem Auslande, welche schon auf den Kontrollbüreaux verifizirt worden sind, dürfen letztere Passirscheine ausstellen. Diese Vorschriften wurden durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

F. Maaß und Gewicht.

Im Berichtjahre wurden in folgenden Aemtern Nachschauen abgehalten: Interlaken, Thun, Signau, Burgdorf, Bern, Biel, Delsberg, Courtelary, Pruntrut, Freibergen. Diejenige von Wangen musste wegen Krankheit des Eichmeisters verschoben werden. Die Ordnung in den genannten Aemtern ist eine ziemlich gute, und es kamen verhältnissmässig wenig Verzeigungen vor. Der Maaß- und Gewichtsinспекtor inspizierte sämtliche Eichmeister und Fassfecker des Kantons und nahm ferner zwei ausserordentliche Nachschauen im Oberland vor, beides mit befriedigendem Resultate.

Die Zahl der Eichmeister blieb die gewöhnliche; bei den Fassfeckern ist eine Verminderung zu verzeichnen, die theils durch Tod, theils durch Demission verursacht wurde. Wegen Auslauf der Amtsdauer waren im Berichtjahre die meisten Fassfecker neu zu wählen.

Der Bericht des Direktors der eidgen. Eichstätte, der im Vorjahre den Kanton Bern inspiziert hatte, wurde Punkt für Punkt beantwortet und einige Unrichtigkeiten darin korrigirt. Die verlangte Neujustirung einiger Gewichtssätze und Ersetzung der alten Eisengewichte, die sich noch theilweise auf den Eichstätten befinden, wird nach und nach zur Durchführung kommen.

Wie bereits im vorjährigen Bericht bemerkt ist, beschloss der Regierungsrath, gegen die Entscheide des Bundesrathes, durch welche die kantonale Vorschrift betreffend das Backen des Brodes in Laiben von bestimmtem Gewichte als verfassungswidrig aufgehoben wird, den Rekurs an die Bundesversammlung zu ergreifen. Das Rekursmemorial der Regierung schliesst mit den Anträgen, es seien die erwähnten Entscheide zu kassiren, und die Beschwerden der wegen Uebertretung der Vorschrift bestraften Bäcker abzuweisen. In seiner Motivirung stützt sich das Memorial hauptsächlich darauf, dass ähnliche Vorschriften auch in anderen Kantonen bestehen und angewendet werden, dass von Verfassungswidrigkeit derselben ebenso wenig die Rede sein könne, als bezüglich derjenigen, welche die Wirthe zwingen, ihre Getränke in bestimmten Hohlmaßen zu verkaufen, und dass endlich diese Art polizeilicher Kontrolle im Interesse des brodkaufenden Publikums, namentlich des ärmeren, durchaus nothwendig sei. Am Schlusse

des Berichtjahres war der Rekurs noch hängig; die Bezirksbehörden waren aber schon früher angewiesen worden, die Verordnung vom 20. Dezember 1876, welche die streitige Vorschrift enthält, einstweilen auch fernerhin in bisheriger Weise zu vollziehen.

G. Marktwesen.

Die Gemeinde Delsberg erhielt die Bewilligung, statt des bisherigen einzigen Wochenmarktes in Zukunft zwei, je Mittwochs und Samstags, abzuhalten. Den Einwohnergemeinden der Kirchgemeinde Brienz wurde definitiv gestattet, einen zweiten Viehmarkt in Brienz am ersten Mittwoch im Oktober abzuhalten, und der Gemeinde Zweisimmen, den am letzten Donnerstag Aprils stattfindenden Jahr- und Viehmarkt auf den zweiten Donnerstag desselben Monats und den Dezembermarkt vom zweiten auf den dritten Donnerstag zu verlegen, endlich zwei neue Vieh- und Jahrmärkte je am zweiten Mittwoch im Januar und am ersten Werktag nach dem Saanenmairmarkt abzuhalten. Gesuche der Gemeinden Nods und Tess um Abhaltung je eines neuen Frühlingmarktes wurden abgeschlagen, weil das Bedürfniss nicht nachgewiesen war. Die Beschlüsse der Gemeinden Lyss und Les Breuleux, keine Jahrmärkte mehr abzuhalten, wurden sanktionirt. Die Marktordnungen der Gemeinden Langenthal und Aarmühle-Interlaken erhielten die Genehmigung der Behörde, nachdem die eingesendeten Entwürfe gemäss den Bemerkungen der Direktion über allzu hohe oder unbegründete Marktgebühren abgeändert worden waren. Endlich wurde noch eine Polizeiverordnung für die Stadt Biel und Umgebung, betreffend den Verkehr mit Brennholz, gutgeheissen. Dieselbe ist analog den gleichnamigen Verordnungen von Bern und Burgdorf abgefasst und soll dem zunehmenden gewerbsmässigen Holzdiebstahl und Frevel steuern.

H. Gewerbegesetz, Bau- und Einrichtungs- bewilligungen, Schindeldächer.

Durch das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Obligationenrecht vom 31. Dezember 1882 sind die §§ 64, 66—75, 77—86 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 als aufgehoben erklärt worden. Dieselben handeln von dem Lehrlings- und Gesellenvertrage und sind durch das eidgenössische Obligationenrecht (Titel vom Dienstvertrage) ersetzt. Die polizeiliche Bestimmung in § 77, betreffend Eintragung neu aufgenommener Gesellen in die Gesellenkontrolle, war in Folge der neueren Vorschriften über das Niederlassungswesen längst absolet geworden. Bestehen bleiben dagegen § 65, der das familienrechtliche Verhältniss des Lehrlings zum Meister bespricht, und § 76, der Letzterem zur Pflicht macht, dem Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit einen Lehrbrief auszustellen.

Bau- und Einrichtungsbewilligungen wurden ertheilt für 7 Schlacht- und Fleischverkaufslokale, 1 Rothgerberei und provisorisch auf 6 Monate für ein Magazin zur Aufbewahrung von Dynamit. Letzterer Fall veranlasste den Regierungsrath, in Ergänzung

der Verordnung vom 27. Mai 1859, eine Verordnung über die Aufbewahrung von Dynamit und ähnlichen Sprengstoffen zu erlassen. Danach haben die Inhaber solcher Magazine gemäss § 24 des Gewerbegesetzes eine Bewilligung einzuholen, die von der Direktion des Innern ertheilt wird. Die Depots müssen wenigstens 500 Meter von jedem bewohnten Hause und wenigstens 3000 Meter von jeder Ortschaft entfernt sein. Sie dürfen nur bei Tage betreten werden und nie mehr als höchstens 500 Kilogramm Dynamit enthalten.

Die Anfrage eines Regierungsstatthalters, ob mit Aufhebung der Gasthofkonzessionen auch die öfters daran geknüpften Bäckerei-, Schlächtere- und Fleischverkaufsberechtigungen dahingefallen seien, wurde mit Rücksicht darauf, dass diese Berechtigungen nur als Nebenrechte des Wirthschaftsrechtes ertheilt worden sind, bejahend beantwortet, und demgemäss Weisung ertheilt, die Inhaber zur Lösung von Gewerbebescheiden anzuhalten.

31 alte Gewerbebescheiden wurden im Berichtsjahre durch Löschung und durch Unterstellung der Inhaber unter das Gewerbegesetz beseitigt.

6 Fälle von Oppositionen gegen Hausbauten wurden durch Entscheid erledigt, und 1 Gesuch um Bewilligung eines Hausbaues an der französischen Grenze wegen Gefahr der Erleichterung des Schmuggels abgewiesen.

Schindeldachbewilligungsgesuche wurden 304 eingereicht, 34 mehr als im Vorjahre. Davon bezogen sich 89 auf Gebäude mit Feuereinrichtung, 215 auf Gebäude ohne solche. Von den ersteren Gesuchen wurden 2, von den letzteren 3 abgewiesen.

J. Führerwesen.

Herr Pfarrer Gerwer in Thun gab seine Demission als Präsident und Mitglied der Führerprüfungskommission. Dieselbe wurde mit Bedauern und wärmster Verdankung der geleisteten Dienste angenommen, und der Demissionirende als Mitglied durch Herrn Pfarrer Hürner in Wimmis, als Präsident durch Herrn Forstinspektor Kern in Interlaken ersetzt. Das Führerexamen fand am 6. Juni statt. 11 Kandidaten wurden geprüft, davon 4 patentirt und 7 wegen Unwissenheit abgewiesen, trotzdem sie bedeutende praktische Leistungen aufzuzählen hatten. Die Prüfung erstreckte sich über: Führerreglement, Terrainkenntniss und Kartenlesen, Kenntniss des Berner Oberlandes und der Schweizer Hochgebirge.

II. Associationswesen.

A. Aktiengesellschaften.

Während des Berichtjahres wurden folgende Aktiengesellschaften im Kanton Bern neu gegründet und erhielten die Genehmigung ihrer Statuten durch den Regierungsrath:

Société du contrôle in Tramelan.

Société immobilière in St-Imier (zur Erstellung von Arbeiterwohnungen).

Oberländer Holzschnitzereiiinstitut in Brienz.

Casino in Interlaken.

Société du contrôle in Madretsch.

Société d'horlogerie in Saignelégier.

Société de boulangerie in Tramelan-dessous.

Société horlogère in Les Breuleux.

Société immobilière, Rue de la Source, in Biel.

Société d'horlogerie in Bassecourt.

Fabrique d'ébauches in Sonceboz.

Gewerbehalle in Langenthal.

Société de consommation in St-Imier.

Nachstehende Aktiengesellschaften nahmen Statutenrevisionen vor und erlangten dafür die Genehmigung des Regierungsrathes:

Volksbank in Biel.

Banque foncière du Jura in Delsberg.

Aktienbrauerei in Interlaken.

Vorsichtskasse der Stadt Biel.

Eidgenössische Bank in Bern.

Oberaargauische Gesellschaft für Viehzucht (Neukonstituierung für 25 Jahre).

Unter Beanspruchung der nach Art. 46, Alinea 2, des Gesetzes vom 27. November 1860 zulässigen Modifikationen und mit Genehmigung des Regierungsrathes revidirten ihre Statuten oder konstituirten sich neu als Aktiengesellschaften:

Die Käsereigesellschaften von Riggisberg, Trimstein-Eichi, Konolfingen-Hötschigen, Wiedlisbach, Frauenkappelen, Zwieselberg, Biglen, Lobsigen, Bühl, Scheunenberg, Bütigen, Burghof (Sumiswald), Allmendingen, Grindlen (Langnau), Herolfingen-Buchli, Oberdettigen, Bäumberg (Heimberg).

Die Auflösungsbeschlüsse der Aktiengesellschaften Casinogesellschaft Burgdorf, Konsumverein Burgdorf und Museumsbaugesellschaft Bern wurden genehmigt, und für die beiden letzteren nach Anleitung von § 44 des Gesetzes vom 27. November 1860 die Liquidationsbehörde bezeichnet.

Anknüpfend an den Verwaltungsbericht für 1880 haben wir an dieser Stelle zunächst über den weiteren Verlauf der Angelegenheit der Ersparniskasse Erlach-Neuenstadt Bericht abzulegen.

Nachdem das bereits eingeleitete Geltstagsverfahren durch Spruch des Appellations- und Kassationshofes kassirt worden war, zog der Regierungsrath zu Ende des Jahres 1880, gestützt auf § 41, Ziff. 4, des Gesetzes über die Aktiengesellschaften, die staatliche Genehmigung der Kasse zurück und bestellte ihr gemäss § 44 des gleichen Gesetzes einen Liquidator. Ein erster Bericht desselben konstatarie den Verlust des gesammten Aktienkapitals und ausserdem einen Schuldenüberschuss, dessen Höhe er jedoch noch nicht beziffern konnte, weil sie von dem Entscheid der Frage abhing, welche Deckung die Kasse aus ihrer Obligationsforderung von Fr. 610,000 an die Geltstagsmasse des gewesenen Kassiers Sigi erhalten werde, dieser Geltstag aber noch nicht durchgeführt war. Immerhin sah der Liquidator in Folge von daher zu erwartender theilweiser Geduldskollokation, sowie wegen Minderwerths auch vieler anderer Titel der Kasse bei einem Einlagekapital von Fr. 2,347,598 ein Defizit von wenigstens Fr. 250,000 voraus, und

damit schien nach § 43 des Gesetzes der Fall der Einleitung des Geltstagsverfahrens bevorstehend. Allein von der Verhängung des Geltstags waren die schlimmsten Folgen sowohl für die Gläubiger, als für die ganze betheiligte Gegend zu befürchten, nämlich einerseits Ruin der vielen kleinen, durch Missernten, Entsumpfungskosten u. s. w. ohnehin schwer bedrückten Grundpfandschuldner der Kasse, und andererseits daraus folgende ausserordentliche Entwerthung der beinahe ausschliesslich aus solchen Grundpfandtiteln bestehenden Guthaben derselben. Es geschah daher im Interesse der Einleger selbst und im Einverständniss mit der grossen Mehrheit derselben, dass der Liquidator Unterhandlungen für eine gütliche Liquidation einleitete. Dieser Versuch war auch gesetzlich durchaus statthaft, so lange ein Schuldenüberschuss der Kasse formell und endgültig noch nicht konstatiert war. Die Unterhandlung führte jedoch nicht zum Ziele, weil nach dem Gesetze Einstimmigkeit der Gläubiger erforderlich war, und eine Minderheit von ungefähr einem Fünftel derselben böswilliger oder kurzsichtiger Weise es vorzog, auf den Geltstag hinzudrängen. (Ein Bruchtheil dieser Minderheit erhob sogar in der Folge beim Bundesgerichte Klage gegen den Staat wegen Schädigung durch ungesetzliche Verzögerung der Liquidation und vorherige mangelhafte Aufsicht über die Kasse, welche Klage indessen gegen Ende des Jahres 1882 vom Bundesgerichte durch Inkompetenzbeschluss beseitigt wurde.)

Mittlerweile war aber die Kasse im Geltstage Sigi durch Kollokation vom August 1881 für Fr. 170,000 zur Geduld gewiesen worden, und ausserdem drohte ihr ein weiterer Verlust von Fr. 220,000 für den Fall, dass ein von der eidgenössischen Bank gegen diese Kollokation erhobener Einspruch für eine Bürgschaftsforderung an die Hinterlassenschaft Sigi von dem genannten Betrage zu Recht erkannt werden sollte. Sobald daher die Regierung von diesem Resultate durch den Schlussbericht des Liquidators vom November 1881 Kunde erhalten hatte, glaubte sie nicht länger anstehen zu sollen, dem Gesetze seinen Lauf zu lassen. In diesem Sinne ertheilte sie dem Verwaltungsrathe, der nach dem Abtreten des Liquidators die provisorische Fortführung der Geschäfte wieder übernommen hatte, die Weisung, die Akten dem Richteramte zum Entscheid der Geltstagsfrage zu übermitteln, und als derselbe längere Zeit hindurch zögerte, dieser Weisung Folge zu leisten, liess sie die Bücher, Akten und Gelder der Kasse zu Händen des Richteramts mit Beschlagnahme belegen. Der Richter entschied aber am 11. Juli 1882, dass der Fall des Geltstags noch nicht vorhanden sei, indem er geltend machte, sämtliche Titel der Kasse seien einstweilen noch nach dem Nominalwerthe anzuschlagen, und so namentlich auch die von Sigi zur Deckung des Defizits ausgestellte Obligation für so lange, als die Kollokation aus der Geltstagsmasse wegen schwebendem Einspruchsprozesse nicht endgültig zu Recht erwachsen sei. Seinerseits gab der Verwaltungsrath, durch die Verfügung des Regierungsrathes sich gekränkt fühlend, seine Demission, worauf der Regierungsrath den Amtschaffner provisorisch mit der Geschäftsführung der Kasse beauftragte. Die Verantwortlichkeitsfrage bleibt natürlich durch diese Demission unberührt.

In diesem Stadium befand sich die Angelegenheit am Schlusse des Berichtjahres. Mit dem Ablauf

desselben ist die Gefahr des Geltstags für die Kasse in noch grössere Nähe gerückt; denn nach der auf diesen Zeitpunkt eintretenden Aufhebung des Gesetzes über die Aktiengesellschaften sind einzig die Vorschriften des Gesetzes über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen massgebend, und sobald also die von einzelnen Gläubigern der Minderheit gegen die Kasse angehobenen Betreibungen bis zur Gant vorgeückt sein werden, wird nach § 553 V.-V. der Geltstag angerufen werden müssen, indem eine Befriedigung dieser Gläubiger auf Kosten der übrigen nicht statthaft ist und zu einem allgemeinen Ansturm auf die Kasse führen müsste. Es ist deshalb sehr zu wünschen, dass das schon so lange schwebende Projekt einer Revision des Vollziehungsverfahrens mit der darin vorgesehenen Möglichkeit des Akkommodements bei Zustimmung einer gewissen Mehrheit der Gläubiger baldigst realisiert werde. Versuche, welche in der letzten Zeit zur Rekonstruktion der Kasse auf Grundlage eines Kompromisses mit dem Verwaltungsrathe gemacht wurden, waren allerdings gut gemeint, konnten aber, hauptsächlich eben aus dem Grunde mangelnder Einstimmigkeit der Betheiligten, nicht zum Ziele führen.

Im Berichtjahre musste auch über die Ersparniskasse von Les Breuleux die Liquidation verhängt werden. (Siehe Verwaltungsbericht für 1881.) Der Rapport des Kommissärs, den die Regierung mit der Untersuchung der Lage des Instituts beauftragt hatte, konstatierte bei einem Aktivum von Fr. 44,560 ein Defizit von ungefähr Fr. 25,000, verursacht zwar nicht durch Veruntreuung, wohl aber durch nachlässige Geschäftsführung und liederliche Kreditgewährungen des gewesenen, vom Verwaltungsrathe ungenügend überwachten Kassiers. In Folge davon zog der Regierungsrath im Februar 1882 die staatliche Genehmigung der Statuten zurück, und bald nachher erklärte das Richteramt Freibergen das Falliment der Kasse. Hierauf fanden jedoch Konkordatsverhandlungen zwischen dem Verwaltungsrathe und den Gläubigern statt. Das Ergebniss derselben (Auszahlung von 60 % der Einlagen) wurde schliesslich durch die vom Code de commerce vorgeschriebene Mehrheit der Gläubiger acceptiert und kann mit Rücksicht auf die Bilanz der Kasse und die bei Vollziehung des Falliments zu befürchtenden weiteren Verluste ein leidliches genannt werden; auch ist darin eine gewisse finanzielle Leistung des Verwaltungsrathes und der Hinterlassenschaft des Kassiers inbegriffen.

In sehr unerfreulicher Weise bezeichnete den Schluss des Jahres der bekannte Krach der Diskontokasse in Interlaken, eine finanzielle Katastrophe, wie sie unheilvoller seit dem Bestande des Gesetzes über die Aktiengesellschaften im Kanton Bern kaum vorgekommen ist. Auf die amtliche Nachricht, dass der Direktor der Anstalt verschwunden sei und letztere sich in grösster Unordnung befinde, zog der Regierungsrath, gestützt auf § 41, Ziff. 4 und 5 des Gesetzes, die staatliche Genehmigung des Instituts zurück und bestellte eine Liquidationsbehörde ausserhalb des Verwaltungsrathes. Die von ihr angehobene Untersuchung fällt in das folgende Jahr, und es wird deshalb über die Resultate derselben und den Verlauf der Liquidation im nächsten Verwaltungsberichte zu referiren sein.

Mit dem Ablaufe des Berichtjahres treten alle Aktiengesellschaften, sowohl die neu zu gründenden, als die bereits vorher rechtlich konstituirten, unter die einschlägigen Bestimmungen des neuen eidgenössischen Obligationenrechts, und zwar die ersteren voll und ganz, die letzteren in dem Sinne, dass sie bis Ende 1887 ihre Statuten mit den Vorschriften des eidgenössischen Gesetzbuchs in Einklang zu bringen haben. (Art. 898 O.-R.) Der Regierungsrath hielt es denn auch für passend, in den zuletzt ausgesprochenen Gründungsbewilligungen ausdrücklich an diese Verpflichtung zu erinnern; auch ertheilte er denjenigen der oben aufgezählten Bankinstitute, von welchen die Beschleunigung dieser Reorganisationsarbeit ohne Anstand verlangt werden konnte, die Genehmigung zu Statutenänderungen nur unter der Bedingung, dass sie sich schon von Anfang des Jahres 1883 nach den sämtlichen Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechts zu verhalten haben. Die Aufhebung des bisherigen Gesetzes vom 27. November 1860 über die Aktiengesellschaften ist durch § 16 des Einführungsgesetzes vom 31. Dezember 1882 zum eidgenössischen Obligationenrechte ausdrücklich erklärt, und es wird somit von dem genannten Termine an die Verwaltungsbehörde sich mit den Aktiengesellschaften nur noch insoweit zu befassen haben, als es die Abwicklung bereits eingeleiteter Liquidationen oder anderer durch das bisherige Gesetz begründeter Administrativmassregeln und allfällig noch die Ertheilung von Rathschlägen zur Anpassung an das neue Gesetz betrifft.

Werfen wir schliesslich einen Rückblick auf die Wirksamkeit des nun zu Grabe getragenen Gesetzes, so zeigt dieser im Ganzen ein wenig erfreuliches Bild. Abgesehen von den schon oft gerügten Unklarheiten des Gesetzes betreffend Definition der Interventionsbefugnisse des Staates, hat dasselbe überhaupt die schwachen Seiten des Systems der Staatsgenehmigung und Staatsoberaufsicht sattem an den Tag gelegt, wofür insbesondere die in den letzten Jahren seines Bestandes vorgekommenen und oben berührten Zusammenbrüche von Aktiengesellschaften eine ebenso deutliche als unerbauliche Illustration liefern. Wenn es bei der komplizirten Organisation der Aktiengesellschaften selbst den Theilhabern einer solchen schwer wird, sich jeweilen über den wirklichen Stand derselben richtig zu orientiren, so musste dies für den ferner stehenden Staat noch viel schwerer sein, und wurde ihm in dem Maaße immer weniger möglich, als das Aktienwesen im Laufe der Jahre an Bedeutung zunahm, und die Zahl der Aktiengesellschaften sich in ungeahnter Weise vermehrte. Um seine Oberaufsicht zu einer faktischen und wirksamen zu gestalten, hätte er eine eigene Verwaltung und ein eigenes Inspektorat für das Aktienwesen einsetzen müssen; allein dazu versagte gerade das Gesetz selbst die Handhabe, weil dasselbe dem Staate keineswegs eine permanente Ueberwachung und Kontrolle der Aktiengesellschaften zur Pflicht machte, sondern ihm bloss das Recht gab, in wenigen eng begrenzten Fällen und zwar erst auf Klage von Aktionären zu interveniren. In Folge davon kam auch die Einmischung des Staates gewöhnlich zu spät, d. h. sie konnte meist nur den Ruin der Gesellschaft konstatiren und höchstens weitere Schädigung der Betheiligten im Stadium der Liquidation verhüten. Denn das Hauptgebrechen des

Systems lag eben darin, dass diese beinahe nur formelle Staatsaufsicht mit ihrem Scheine der Staatsgarantie bei dem betheiligten Publikum ein falsches Vertrauen erzeugte und es auf diese Weise in der Erfüllung der Aufgabe, seine Interessen zu rechter Zeit selbst wahrzunehmen, desto lässiger machte.

Es kann deshalb nur begrüsst werden, wenn mit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Obligationenrechts ein anderes System inaugurirt wird, nämlich dasjenige der vollen Selbstständigkeit der Aktiengesellschaften, moderirt durch eine Reihe von Gegengewichten, von denen die wesentlichsten sind: genauere normative Bestimmungen über die Organisation und Geschäftsführung der Aktiengesellschaften, bessere Kontrolle in ihrem Schoosse selbst (Amt der Rechnungsrevisoren), gesteigerte Publizität (Eintragung der Statuten in's Handelsregister), endlich Verschärfung der gesetzlichen Vorschriften über die rechtliche Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane gegenüber ihren Gliedern und gegenüber Dritten. Das Beste wird freilich auch unter dem neuen Systeme die Vorsicht und Wachsamkeit der Betheiligten thun müssen; nur ist sehr zu wünschen, dass dieselbe dann auch von Seiten der Gerichte durch Statuirung scharfer Exempel nicht bloss gegen Veruntreuung, sondern auch gegen Pflichtvernachlässigung unterstützt werde.

B. Gemeinnützige Gesellschaften.

Folgende neu gegründete Gesellschaften wurden als gemeinnützige im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1847 anerkannt:

- Société mutuelle horlogère mixte de Delémont et environs.
- Kreditgenossenschaft des Handwerker- und Gewerbestandes der Stadt Bern und Umgebung.
- Société d'agriculture du pied du Chasseral.
- Fraternité, société mutuelle en cas de décès du district de Moutier.
- Société de secours mutuels de Montfaucon-Les Enfers.
- Pferdeversicherungsgesellschaft in Interlaken.
- Viehversicherungsgesellschaft in Bönigen.
- Viehversicherungsgesellschaft Brienzwylers-Hofstetten.
- Wohlthätigkeitsverein «Oeuvre des orphelins» in Sonvillier.

Nachstehende gemeinnützige Gesellschaften führten Statutenrevisionen durch:

- Neue Krankenkasse in Thun.
- Fabrikkrankenkasse Kirchberg.
- Ersparniskasse des Amtsbezirks Schwarzenburg.
- Société d'assurance du bétail in Tramelan-dessus.
- Allgemeine Krankenkasse der Stadt Biel.
- Vorsichtskasse zur Unterstützung bei Sterbefällen in Bern. (Diese Statutenabänderung soll die Auflösung der Gesellschaft vorbereiten.)
- Krankenkasse der Gemeinde Brienzwylers und Umgebung.
- Ersparniskasse des Amtsbezirks Burgdorf. (Verlängerung der Gesellschaftsdauer um zwölf Jahre.)

Kranken- und Hilfsverein der Schalenmacher von Biel und Umgebung.

Prediger Wittwen- und Waisenstiftung der Klasse Bern.

Krankenkasse des Amtsbezirks Aarwangen.

La Fraternité, Verein zur Unterstützung in Sterbefällen in Biel.

Ein Gesuch der gemeinnützigen Gesellschaft *Crédit mutuel ouvrier de Fontenais-Villars*, Aktien ausgeben zu dürfen, wurde abgewiesen, mit Rücksicht darauf, dass das bevorstehende Inkrafttreten des eidgen. Obligationenrechts der Gesellschaft die passende Gelegenheit darbiete, sich neu zu konstituieren.

Dem Institute zur Bildung von Krankenpflegerinnen in Bern wurde die nachgesuchte Bewilligung zur Erwerbung einer Liegenschaft in Bern erteilt.

Gleichzeitig mit dem Gesetze über die Aktiengesellschaften hat das Gesetz zur Einführung des eidg. Obligationenrechts auch dasjenige vom 31. März 1847 über die gemeinnützigen Gesellschaften als aufgehoben erklärt. Die Abrogation dieses Gesetzes war nicht, wie die des andern, eine unmittelbare Folge des neuen Rechts; es musste aber mit jenem fallen, weil der gesetzgeberische Grund dazu mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzbuches verschwunden, und es auch in seinen übrigen Bestimmungen theils überflüssig, theils veraltet ist. War nämlich der Hauptzweck des Gesetzes bekanntermassen der, den Ersparniskassen die Rechtspersönlichkeit zu verschaffen, so erlangen dieselben, wie auch alle andern gemeinnützigen Institute, nunmehr dieses Recht ohne Weiteres durch die Eintragung ins Handelsregister. Die Bestimmungen sodann über die Rechnungslegung der gemeinnützigen Gesellschaften sind durch die Vorschriften des neuen Rechts über die Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane mehr als ersetzt, und der Rest des Gesetzes (Beschränkung der gemeinnützigen Gesellschaften in Bezug auf Erwerbung von Grundeigenthum und auf Anlegung ihrer Gelder) ist längst antiquirt. Sobald übrigens die viel komplizirteren und zu Missbrauch mehr Anlass bietenden Aktiengesellschaften aus der Oberaufsicht des Staates entlassen werden, so muss dasselbe konsequenter Weise auch mit den einfachen Verwaltungsgesellschaften und Vereinen geschehen, welche das bisherige Gesetz unter dem Namen der gemeinnützigen Gesellschaften zusammenfasst; ja es ist die davon zu erwartende Stärkung des genossenschaftlichen Elements im Staate gegenüber der Emanzipation der blossen Kapitalvereinigungen durchaus nothwendig. Somit darf auch dieser zweite wichtige Schritt zur Befreiung der Bürger von der Bevormundung des Staates unbedenklich bewillkommt werden.

Zudem bleiben die Hoheitsrechte des Staates gegenüber dem Associationswesen auch unter dem neuen Gesetzbuche gewahrt, insofern dasselbe nicht nur diese Rechte ausdrücklich anerkennt (Art. 718 und 719 O. R.), sondern ausserdem der Administrativbehörde die Befugniss erteilt, gegen Vereine und Genossenschaften den Auflösungsantrag beim Gerichte zu stellen, wenn sie unerlaubte Zwecke verfolgen oder unerlaubte Mittel anwenden, gegen Genossenschaften überdiess auch dann, wenn die statutenmässige Organisation derselben unmöglich geworden ist. (Art. 710 und 716 O. R.) Als die Behörde,

in deren Kompetenz es fällt, derartige Anträge zu stellen, ist durch § 6 des Einführungsgesetzes vom 31. Dezember 1882 die Direktion des Innern bezeichnet worden.

Diejenigen gemeinnützigen Gesellschaften, welche unter dem neuen Rechte den Charakter einer Genossenschaft in Anspruch nehmen wollen, haben, wie die Aktiengesellschaften, ihre Statuten bis Ende 1887 mit den Vorschriften des eidg. Obligationenrechts in Einklang zu bringen (Art. 898 O. R.), an welche Verpflichtung auch der Regierungsrath in den zuletzt erteilten Statutengenehmigungen ausdrücklich erinnert hat.

C. Versicherungsgesellschaften.

Stand derselben auf 31. Dezember 1882.

Neu konzessionirt wurden:

L'Union, Feuerversicherungsgesellschaft in Paris.
La Caisse paternelle, Unfallversicherungsgesellschaft in Paris.

Bremer Lebensversicherungsbank.

L'Urbaine, Lebensversicherungsgesellschaft in Paris.

Erneuert wurden die Konzessionen folgender Gesellschaften:

Schweizerische Rentenanstalt in Zürich.

Germania, Lebensversicherungsgesellschaft in Stettin.

Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft in St. Gallen.

Phönix, Lebensversicherungsgesellschaft in Paris.

Phönix, Feuerversicherungsgesellschaft in Paris.

Basler Feuerversicherungsgesellschaft.

Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft.

Folgende Gesellschaften haben den Geschäftsbetrieb im Kanton Bern eingestellt:

Magdeburger allgemeine Versicherungsaktiengesellschaft.

Equitable, Lebensversicherungsgesellschaft in New-York.

La Renaissance, Feuerversicherungsgesellschaft in Paris.

Zahl der auf Ende 1882 zum Geschäftsbetrieb im Kanton Bern konzessionirten Gesellschaften: 66.

Zahl der ausgestellten Agenturpatente:

Für Hauptagenten: 19.

Für Unteragenten: 187.

Im Gegensatze zum Aktien- und Genossenschaftswesen wird das Versicherungswesen von dem neuen eidg. Gesetzbuche unberührt gelassen. (Art. 896 O. R.) Somit bleiben, bis ein eidgen. Gesetz über den Versicherungsvertrag zu Stande kommt, die kantonalen Bestimmungen über die Materie und speziell das Gesetz vom 31. März 1847 über die fremden Versicherungsgesellschaften unverändert in Kraft.

III. Verkehrswesen.

Neue Telegraphenbüreaux wurden errichtet im Ottenleuebad und in Merligen.

37 Gemeinden mussten wegen ungenügenden Verkehrs ihrer Telegraphenbüreaux Nachzahlungen an die eidgen. Telegraphenverwaltung leisten.

Eine Eingabe der Gemeindebehörde von Worb, die telegraphische Mittheilung von Brandfällen betreffend, wurde dem eidgen. Post- und Telegraphendepartement zur Berücksichtigung empfohlen.

In Folge Auftrags des gleichen Departements wurde durch das Amtsblatt bekannt gemacht, dass die Tracés von Leitungen zur Erzeugung elektrischen Lichts oder zur Uebertragung mechanischer Kraft mittelst Elektrizität, sofern sie oberirdisch angelegt werden, dem Departement vor der Ausführung mitzuthemen sind, damit Störungen der Telegraphen- und Telephonleitungen vermieden werden können.

Ein Gesuch aus dem Amtsbezirke Signau um Beibehaltung resp. Wiedereinführung der Gratispostfächer für die Bezirksbehörden wurde dem eidgen. Postdepartement empfohlen, aber von letzterem abgewiesen. Indessen hat dasselbe nachträglich versprochen, die Frage nochmals in Erwägung ziehen zu wollen.

Ueber verschiedene Begehren von Gemeinden um Einführung neuer oder Beibehaltung, resp. Verbesserung bestehender Kommunikationsmittel wurde mit der eidgen. Postdirektion unterhandelt.

Das Kutscherreglement vom 12. Mai 1856 für die Aemter Oberhasle, Interlaken, Frutigen und Thun, vom Grossen Rathe genehmigt am 10. April 1858, wurde mit Rücksicht auf die eingetretenen Veränderungen im Fremdenverkehr des Oberlandes, sowie behufs Regulirung des Verhältnisses der kantonsfremden Kutscher gegenüber dem Grundsatz der Gewerbefreiheit einerseits und dem Bedürfnisse guter polizeilicher Ordnung andererseits revidirt und bei dieser Gelegenheit auf das ganze Oberland ausgedehnt. Von einer Genehmigung durch den Grossen Rath konnte diesmal Umgang genommen werden, weil die

Strafbestimmungen des neuen Reglements sich innerhalb der Schranken des Dekrets vom 1. März 1858 über die Strafandrohungskompetenzen des Regierungsrathes bewegen.

IV. Wirthschaftswesen.

Wie im letztjährigen Bericht angeführt wurde, bestanden Ende Jahres 1881 2256 Wirthschaften für das ganze Jahr, nämlich:

624	Wirthschaften mit und
1632	» ohne Beherbergungsrecht.

Davon kamen Anfang Jahres 1882 zurück:

2	Patente mit Beherbergungsrecht,
35	» ohne »

so dass auf Anfangs Jahres 1882 im Ganzen noch 2219 Wirthschaften bestanden.

Im Laufe des Jahres 1882 kamen noch fernere 43 Patente zurück.

Dagegen wurden während dieses Jahres 69 neue Patente ertheilt, so dass nun auf Ende Jahres die Zahl der Jahres-Wirthschaften laut nachstehender Tabelle betrug 2245.

Die Zahl der Jahres-Wirthschaften hat sich somit im Laufe des Jahres 1882 vermindert um 11.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Mai 1879 beträgt die Verminderung der Jahres-Wirthschaften circa 220.

Die Zahl der Sommerwirthschaften ist in obigen Angaben nicht inbegriffen; sie betrug

im Jahr 1882	. .	161
» » 1881	. .	155
» » 1880	. .	153

Der Bestand der Wirthschaften auf Ende Jahres 1882 nach den Amtsbezirken war folgender:

Amtsbezirke.		Zahl der Sommer-Wirthschaften	Wirthschaften mit ohne Beherbergungsrecht		Zahl der Jahres-Wirthschaften	Patentgebühr
Aarberg	In 12' Gemeinden	—	17	74	91	37800
Aarwangen	» 22 »	1	19	75	94	40500
Bern	» 12 »	2	44	255	299	163100
Biel	» 4 »	3	10	101	111	51900
Büren	» 15 »	2	17	33	50	20000
Burgdorf	» 20 »	—	28	65	93	40900
Courtelary	» 19 »	6	32	94	126	48600
Delsberg	» 21 »	3	28	51	79	31900
Erlach	» 12 »	—	5	30	35	11100
Fraubrunnen	» 23 »	—	14	40	54	22500
Freibergen	» 16 »	4	29	41	70	26000
Frutigen	» 6 »	7	20	8	28	11200
Interlaken	» 23 »	77	40	42	82	54000
Konolfingen	» 25 »	1	31	46	77	33000
Laufen	» 12 »	1	10	23	33	12100
Laupen	» 10 »	—	9	27	36	13600
Münster	» 30 »	4	25	51	76	28600
Neuenstadt	» 5 »	1	8	17	25	8300
Nidau	» 27 »	2	10	72	82	29800
Oberhasle	» 6 »	17	11	16	27	12000
Pruntrut	» 35 »	2	61	115	176	69550
Saanen	» 3 »	3	9	3	12	4800
Schwarzenburg	» 4 »	3	7	20	27	9600
Seftigen	» 23 »	4	14	32	46	20800
Signau	» 9 »	2	24	30	54	22500
Niedersimmenthal	» 9 »	5	18	24	42	16500
Obersimmenthal	» 4 »	3	11	14	25	9700
Thun	» 21 »	6	30	114	144	62000
Trachselwald	» 10 »	2	23	42	65	26800
Wangen	» 24 »	—	21	65	86	33800
Summa	462 Gemeinden	161	625	1620	2245 161 9406	972950

Die Patentgebühren betragen nach Abzug der vielen Rückerstattungen für eingegangene Wirthschaften und der Gebühren für Patente von kurzer Zeitdauer Fr. 972,950, so dass den Einwohnergemeinden als gesetzlicher Antheil (10 %) Fr. 97,295 zukam.

Wirtschaftspatentübertragungen fanden statt 240.

Gesuche um Reduktion der Patentgebühren langten auch im Berichtjahre über 60 ein, welchen jedoch nur in Ausnahmefällen entsprochen werden durfte.

Neue Gesuche um Ertheilung von Wirtschaftspatenten wurden 18 abgewiesen, theils wegen ungünstigen Leumundes der Bewerber, theils weil die Lokalitäten den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprachen.

Auch muss die im letztjährigen Bericht gemachte Rüge wegen nicht gehöriger Handhabung der Vorschrift des Art. 10 der Vollziehungsverordnung zum Wirthschaftsgesetz durch einzelne Regierungsstatthalter und nicht gehöriger Kontrolirung des Wirthschaftsbetriebes durch die Polizeiangestellten wiederholt werden, indem mehrere Wirtschaftspatente, für

welche die Gebühr nicht zu gehöriger Zeit bezahlt wurde, nicht innert der vorgeschriebenen Frist zurückgesandt, und auch die Schliessung der Wirthschaften nicht vollzogen wurde. Ebenso kamen einzelne Fälle vor, wo Personen Wirthschaften ausübten, ohne die Patentübertragung ausgewirkt zu haben.

Die Erledigung des Streitgeschäftes mit dem einzigen Wirtschaftskonzessionsbesitzer, der den Prozessweg betreten hat, durch das schweizerische Bundesgericht fand erst im Jahr 1883 statt.

V. Branntweinfabrikation, Handel mit geistigen Getränken und die Untersuchung geistiger Getränke.

A. Fabrikation.

1. Gewerbsmässige Brennereien.

Im Brennjahre 1881/82 waren, wie aus der nachstehenden Spezialtabelle I ersichtlich ist, 670 gewerbsmässige Brennereien (83 mehr als im Vorjahre) in

Thätigkeit, von denen 360 mit Dampf und 310 mit direkter Feuerung betrieben wurden. Neu erstellt wurden 15 mit Dampf betriebene Brennereien und 38 mit direkter Feuerung, zusammen 53 Brennereien.

Das besteuerte Quantum Branntwein und Spiritus beträgt 2,695,016 Liter, und der daherige Ertrag an Fabrikationsgebühren Fr. 89,031.

Die Kosten der Untersuchung der im Betriebe gewesenen 670 Brennereien betragen Fr. 4438. 30, entsprechend Fr. 6. 62 per Brennerei und inbegriffen die Kosten der Untersuchung vieler nicht gewerbmässiger Brennlokale.

Auf Grund der Expertenberichte wurden 128 Weisungen über konstatierte Mängel in den Brennereien ertheilt, und 12 Brenner wegen Widerhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften dem Richter überwiesen.

Zur Veranschaulichung, wie stetig die Branntweinfabrikation in unserm Lande zunimmt, lassen wir nachstehende Uebersicht folgen, und fügen in Ergänzung derselben noch bei, dass im Frühjahr 1872 nur 402 gewerbmässige Brennereien in der bezüglichen Kontrolle eingetragen waren.

Uebersicht über den Bestand der gewerbmässigen Brennereien seit dem Inkrafttreten der Vollziehungsverordnung betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation, vom 7. April 1873.

Brenn- jahr.	Brennereien wovon			Besteuertes Destillat.	Fabrikations- gebühren.	
	Total.	mit Dampf.	mit direkter Feuerung.		Liter.	Fr.
1873/74	487	215	272	1,280,034	42,747	15
1874/75	565	248	317	1,685,077	56,164	80
1875/76	523	258	265	1,528,068	52,327	05
1876/77	566	287	297	1,697,664	56,583	55
1877/78	514	285	229	1,414,031	45,020	60
1878/79	498	299	199	1,741,288	55,624	40
1879/80	500	305	195	2,045,922	* 54,227	50
1880/81	587	338	249	2,459,420	85,082	45
1881/82	670	360	310	2,695,016	89,031	—

* Es mag dieser Betrag gegenüber dem fabrizirten Quantum auffallen; wir verweisen jedoch auf den § 4 des Vollziehungsdekrets vom 9. März 1870, welcher das Maximum der jährlich zu entrichtenden Gebühr für die Fabrikation von 1500 Hektoliter und darüber auf Fr. 5000 festsetzt. Die in den zwei letzten Brenn Jahren so bedeutend erhöhten Einnahmen rühren dagegen, abgesehen von dem grössern fabrizirten Quantum, davon her, dass infolge gütlicher Uebereinkunft mit der bedeutendsten Spritfabrik des Kantons von der Maximalgebühr Umgang genommen wurde, und dass seither deren *sämmtliches* jährliches Fabrikat von Feinsprit in Berechnung gezogen und taxirt wird. Die daherige Differenz ergibt einen Mehrertrag von jährlich circa Fr. 20,000 zu Gunsten des Staates. Eine Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 behufs Aufhebung des dort aufgestellten Maximums der Gebühr von Fr. 5000 ist jedoch angezeigt, um diesen Besteuerungsmodus in gesetzlicher Weise zu normiren.

Als Resultat ergibt sich aus diesen Zahlen, dass die gewerbmässigen Brennereien sich während des Zeitraumes von 10 Jahren um 268 vermehrt haben, wobei zu erwähnen ist, dass die in den letzten Jahren neu errichteten Brennereien in grosser Mehrzahl mit Dampfbetrieb erstellt wurden, welcher demjenigen mit direkter Feuerung sowohl in Bezug auf Leistungsfähigkeit als Oekonomie unbedingt vorzuziehen ist.

Von Brennereien, welche mit Rektifikationskolonnenapparaten versehen sind und damit einen der besten ausländischen Handelswaare ebenbürtigen Feinsprit von 96° Tralles liefern, befinden sich gegenwärtig fünf in Thätigkeit: in Angenstein 1, Hindelbank 1, Pruntrut 1 (seit Dezember 1882) und in Bern selbst 2. Wir lassen an dieser Stelle nicht unerwähnt, dass diese 5 Etablissements allein bei mittelstarkem Betriebe jährlich circa 1,600,000 Liter Feinsprit destilliren, welche, mit dem nämlichen Quantum Wasser vermischt, circa 3,200,000 Liter an reinem 45—50prozentigem Branntwein ergeben würden. *Dieselben erweisen sich somit als weit leistungsfähiger, als sämmtliche übrigen Brennereien des Kantons zusammengenommen*, und liefern überdiess in der Regel ein so reines, fuselfreies Destillat, dass dasselbe den meisten Destillationsprodukten der übrigen Brennereien unbedingt vorzuziehen ist, obgleich auch letztere sich in Folge der staatlichen Aufsicht ziemlich verbessert haben und hinsichtlich des Fuselgehaltes den Experten zu Klagen wenig Anlass geben. Ziehen wir aber noch die ferneren Vortheile in Betracht, welche aus dem Grossbetriebe resultiren, so ergibt sich zunächst die auffallende Thatsache, dass die fünf Spritfabriken zu ihrem umfangreichen Betriebe *nur 50 Arbeiter* (je 10) bedürfen, dagegen die 666 kleinern Brennereien *1332 Personen* (je 2). Auch bezüglich des in den Apparaten und den übrigen technischen Einrichtungen liegenden *Kapitalwerthes* ergibt sich eine ganz bedeutende Differenz; denn unsern Berechnungen gemäss betragen die Kosten sämmtlicher Apparate in den fünf Spritfabriken annähernd Fr. 500,000, dagegen diejenigen der sämmtlichen übrigen 666 Brennereien (wovon 356 mit Dampf- und 310 mit direktem Betrieb) Fr. 1,300,000!

Als ganz erhebliche Nachtheile des Kleinbetriebs erwähnen wir:

- 1) die Verschwendung von Rohmaterial infolge nicht sachgemässen Betriebes,
- 2) unverhältnissmässig grossen Verbrauch von Feuerungsmaterial,
- 3) in vielen Fällen saure, zur Viehfütterung untaugliche Schlempe,
- 4) den Mangel an den erforderlichen Rektifikationsapparaten, und
- 5) bezeichnen wir als den in seinen Folgen verderblichsten Nachtheil — die günstige Gelegenheit, die dem Arbeitspersonal*) geboten wird, « vom Röhrl weg das köstliche Nass nach Belieben nippen zu können. »

*) In unserm Kantone werden in gewerbmässigen und nicht gewerbmässigen Brennereien zusammengenommen über 5000 Personen mit Branntweimbrennen bei kürzerer oder längerer Dauer während des Jahres beschäftigt.

Und was ist schliesslich das leider nur zu häufige Resultat dieses unbeschränkten Schnapsbrennens und Schnapstrinkens? Moralische Verkommenheit — zerrüttete Familienverhältnisse — finanzieller Ruin Hunderter und Tausender im Lande! Eine Verminderung der kleinen Brennereien ist deshalb unerlässlich und sollte ohne Schaden für die Landwirtschaft auch möglich sein.

2. Nicht gewerbsmässige Brennereien.

Wie die Spezialtabelle II ergibt, wurden im Berichtjahre 1882 an Brennbewilligungsformularen an die Regierungsstatthalter verabfolgt: für das Brennen von Obst, Kirschen u. dgl. 4262 Formulare Nr. 3 und von Kartoffeln 1106 Formulare Nr. 4, zusammen 5368 Formulare; die daherige Einnahme beziffert sich auf Fr. 9792.

Ueber die in den nicht gewerbsmässigen Brennlokalen auch in diesem Jahre vorgenommenen Inspektionen erwähnen die daherigen Berichte, dass die wiederholt gerügten Uebelstände fortbestehen, und verweisen wir daher auf unsere diessbezüglichen Bemerkungen in den letztjährigen Verwaltungsberichten.

Die nachstehende Zusammenstellung lässt entnehmen, in welchem bedeutenden Massstabe die *nicht gewerbsmässige* Braantweinfabrikation in unserm Lande betrieben wird, obgleich sie in den letzten Jahren zurückgegangen ist.

An Brennbewilligungsformularen wurden verabfolgt:

im Brennjahre 1874/75	. .	12,935	Stück
» » 1875/76	. .	10,060	»
» » 1876/77	. .	6,640	»
» » 1877/78	. .	7,350	»
» » 1878/79	. .	4,836	»
» » 1879/80	. .	6,511	»
» » 1880/81	. .	4,046	»
» » 1881/82	. .	5,368	»

Es bedarf hierbei kaum der Erwähnung, dass der grössere oder geringere Umfang des Brennbetriebes von dem jeweiligen jährlichen Resultate des Ertrages an Obst und Kartoffeln abhängt.

B. Handel mit geistigen Getränken.

Im Berichtjahre 1882 waren in Kraft 340 Patente für den Kleinverkauf geistiger Getränke; die nachstehende Tabelle III ergibt die Klassifikation dieser Patente.

Der Bruttoertrag derselben beziffert sich auf Fr. 36,232. 50, inklusive des Betrages von Fr. 1216. 50, welcher infolge richterlicher Urtheile für nachbezahlte Gebühren bezogen wurde. Nach Abzug der Rückvergütungen für zurückgestellte Patente und der Stempelgebühren verbleibt als Nettoertrag die Summe von Fr. 33,513. 80. Gemäss § 30 des Gesetzes über das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 4. Mai 1879 fallen die Verkaufgebühren, nach Abzug der Untersuchungskosten, zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Kasse

der Einwohnergemeinde, in deren Bezirk der Verkauf stattfindet. Im vorliegenden Falle betragen die Untersuchungskosten Fr. 1700, entsprechend Fr. 5 per Verkaufsstelle; es gelangt daher der Betrag von Fr. 31,813. 80 zur Vertheilung zwischen Staat und die dabei beheiligten 120 Gemeinden. Die Hälfte dieser Summe mit Fr. 15,906. 90 wurde nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrath den betreffenden Einwohnergemeinden ausgerichtet.

Wir lassen hier nicht unerwähnt, dass der Regierungsrath, in der Absicht, dem Kleinverkaufe von Braantwein entgegen zu wirken, unterm 29. Dezember 1882 die zu entrichtende jährliche Patentgebühr für den Kleinverkauf von gebrannten Wassern im Minimum auf Fr. 300 (statt bisher Fr. 200) festgesetzt hat.

Ueber den diessjährigen Konsum von gebrannten geistigen Flüssigkeiten lassen wir folgende Zusammenstellung folgen:

1) Eingeführt wurde laut Ohmgeldkontrolle		
a. schweizerische Braantweine und Liqueurs	L.	90,480
b. fremder Weingeist ¹⁾ u. Braantwein	»	827,340
fremde Liqueurs	»	49,102
	Total	L. 966,922
2) Besteuerte Produkte von		
a. 670 gewerbsmässigen Brennereien	L.	2,695,016
b. Mehrfabrikation	»	673,754
	Total	L. 3,368,770
3) Produkte von		
5368 nicht gewerbsmässigen Brennereien	L.	401,400
	Gesamtquantum	L. 4,737,092

Bei einer Wohnbevölkerung des Kantons Bern von 530,411 Seelen laut Census von 1880 beziffert sich der Konsum von gebrannten geistigen Flüssigkeiten per Kopf auf 8,93 Liter, jedoch ohne Abzug der Ausfuhr, und auf die Erwachsenen (341,915) berechnet, 13,85 per Kopf. Gegenüber dem Vorjahre ergibt sich eine Zunahme des Konsums an gebrannten geistigen Flüssigkeiten von 190,988 Liter oder 0,55 L. per Kopf.

C. Ueber die Untersuchung der geistigen Getränke.

Im Berichtjahre 1882 wurde, in Ausführung des § 39 des Gesetzes vom 4. Mai 1879, die Untersuchung der geistigen Getränke in 22 Amtsbezirken des Kantons durchgeführt. Die nachstehende Tabelle IV ergibt das Gesamtergebnis der Untersuchung. Es sind derselben folgende Daten zu entnehmen:

Die Untersuchung der geistigen Getränke wurde durch 7 Sachverständige ausgeführt und fand statt

¹⁾ Ausser diesem Quantum wurden durch die Ohmgeldbüreaux zu technischen Zwecken noch denaturirt L. 251,561.

bei 2331 Wirthen, Engros- und Kleinverkäufern in 5091 Kellern und sonstigen Räumlichkeiten; zur vorläufigen Prüfung gelangten 8556 Muster Rothweine, 8895 Weissweine und 7582 Spirituosen.

In Folge der vorläufigen Prüfung wurden von den Sachverständigen und instruirten Ohmgeldbeamten der Direktion des Innern eingesandt 188 Muster geistiger Getränke und von dieser dem amtlichen Chemiker zu näherer Untersuchung zugewiesen. Das daherige Untersuchungsergebnis ergab, dass von den 188 eingesandten Mustern (160 Weine und 28 Spirituosen) 65 Muster (53 Weine und 12 Spirituosen) nicht beanstandet, dagegen 127 Muster (109 Weine und 18 Spirituosen) beanstandet wurden, wovon 10 als gesundheitsschädlich bezeichnete. Verfügt wurde bezüglich dieser 127 *beanstandeten* Getränke in folgender Weise:

- in 60 Fällen wurde die Coupage der zu stark plattrirten Weine angeordnet unter der Aufsicht eines Sachverständigen;
- in 3 Fällen die Rückspedition der zu stark plattrirten Weine wegen Verweigerung der Annahme durch die Adressaten;
- in 10 Fällen wurde die Ursache der Beanstandung (Verdünnung, falsche Bezeichnung u. dergl.) mittelst gütlicher Vereinbarung und in zweckentsprechender Weise beseitigt; die betreffenden Verkäufer hatten jedoch die Analysenkosten rückzuvergüten;
- in 54 Fällen erfolgte auf Grund der §§ 25 und 32, Ziffer 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1879, *Strafanzeige*.

Total 127 Fälle.

- Das Resultat dieser 54 Strafanzeigen ergibt,
- dass in 5 Fällen die Angeschuldigten freigesprochen, jedoch zu den Kosten verurtheilt und die Getränke konfiszirt wurden;
 - dass in 3 Fällen die Untersuchung aufgehoben wurde unter Auferlegung der Kosten an den Staat;
 - dass in 7 Fällen die Zurückziehung der Strafanzeige erfolgte gegen Bezahlung der ergangenen Kosten;
 - dass in 19 Fällen die Angeschuldigten zu Busse und den Kosten verurtheilt und die Konfiskation der Getränke ausgesprochen wurde;
 - dass 20 Fälle von den Richterämtern am Schlusse des Jahres noch nicht erledigt waren.

Total 54 Fälle.

Im Vorjahre 1881 betrug die Anzahl der Strafanzeigen 328; es hat somit in diesem Jahre eine Verminderung derselben um 274 stattgefunden. Die daherige so bedeutende Abnahme dieser Strafanzeigen erklärt sich hauptsächlich aus folgenden zwei Gründen:

- 1) haben sich nach den Berichten der Sachverständigen die zur Untersuchung gelangten Getränke verhältnissmässig als von erheblich besserer Qualität als früher erwiesen (wohl eine Folge grösserer Vorsicht bei den Einkäufen);
- 2) wurden mit Rücksicht auf die von der Polizeikammer und einigen Richterämtern angenommene Rechtspraxis die früher ziemlich strengen Anforderungen in Bezug auf die Qualität der Getränke, namentlich der Spirituosen, in mil-

derem Sinne ausgeführt, wobei allerdings § 25 des Gesetzes vom 4. Mai 1879 nicht zu seinem vollen Rechte gelangt.

Die durch die diessjährige Untersuchung veranlassten Kosten betragen Fr. 11,402. 60, entsprechend Fr. 4. 89 per Untersuchungsstelle.

Von den instruirten Ohmgeldbeamten wurden im Verlaufe des Jahres 3058 eingelangte Sendungen Rothweine auf Plattrage und theilweise auf Fuchsin geprüft. Auf Grund dieser Vorprüfung wurden der Direktion des Innern 49 Muster beanstandeter Weine eingesandt und dem amtlichen Chemiker zu näherer Untersuchung zugewiesen. Das diessbezügliche Resultat ergab, dass von den 49 eingesandten Mustern 46 als *über* die erlaubte Toleranz plattrirt sich erwiesen und 3 dieselbe nicht überstiegen¹⁾. Auf Anordnung der Direktion des Innern wurden die betreffenden Sendungen überplattrirter Weine gegen Bezahlung der daherigen Kosten von den Adressaten unter der Aufsicht eines Sachverständigen jeweilen mit unplattrirtem Weine coupirt und in einigen wenigen Fällen refusirte Sendungen ausser den Kanton spedirt. Das Verfahren, die einlangenden Weine durch besonders instruirte Ohmgeldbeamte, deren Anzahl nun 20 beträgt, auf zu stark gegypste Weine untersuchen zu lassen, hat sich in ganz befriedigender Weise bewährt.

In diesem Berichtjahre hat nun auf Anordnung der hiesigen Direktion die chemische Untersuchung des *Bieres* (theils Schenk-, theils Lagerbier), entnommen aus sämtlichen 56 Bierbrauereien des Kantons Bern, sowie vergleichsweise von 5 der currentesten importirten Biere stattgefunden. Bei den daherigen Analysen wurde durch den mit dieser Untersuchung beauftragten amtlichen Chemiker jeweilen das spezifische Gewicht, der Gehalt an Alkohol, Kohlensäure, sonstigen Säuren (Milchsäure), Extrakt, Asche, Phosphorsäure und Glycerin quantitativ bestimmt; auch wurden sämtliche Biere selbstverständlich auf die Anwesenheit gesundheitsschädlicher Ingredienzen, sowie fremder Farbstoffe geprüft.

Gestützt auf das Resultat dieser eingehenden Untersuchungen kann mit Befriedigung konstatiert werden, dass von sämtlichen Bieren nur 2 Veranlassung zu Aussetzungen ergaben, welche, weil noch nicht hinlänglich vergohren, für den Konsum ungeeignet befunden wurden. Die chemische Zusammensetzung der sämtlichen untersuchten inländischen Biere erwies sich im Allgemeinen als normal; den importirten Bieren gegenüber wurde in vielen Fällen ein etwas grösserer Gehalt an Extrakt und Alkohol (Würze) konstatiert. Das Resultat sämtlicher Bieranalysen wurde schliesslich in übersichtlicher Weise zusammengestellt, und die betreffende Tabelle in einem Bureau der Direktion des Innern zur Einsichtnahme der Interessenten aufgelegt. Diese Gelegenheit zu Vergleichen über die chemische Zusammensetzung der verschiedenen Biere wurde denn auch in erfreulicher Weise benützt, und es ist daher zu erwarten, dass die stattgefundenene Untersuchung nicht ohne effektiven Nutzen für die inländische Bierindustrie sich erweisen werde.

¹⁾ Gemäss § 23 der Verordnung vom 10. September 1879 darf die Klärung mittelst Gyps dem Weine nur einen Gehalt von höchstens zwei Gramm an schwefelsaurem Kalium per Liter zuführen.

Bestand der gewerbmässigen Branntweinfabrikation des Kantons Bern im Brennjahr 1881/82.

Tabelle I.

Amtsbezirke.	Brennereien			Besteuertes Quantum an Branntwein und Spiritus. Liter.	Fabrikations- gebühren.		Weisungen über konstatirte Mängel.	Anzahl neu erstellter Brennereien			
	mit direkter Feuerung.	mit Dampf- betrieb.	Total.		Fr.	Rp.		mit direkter Feuerung.	mit Dampf- betrieb.	Total.	
Aarberg	76	49	125	184,414	6,148	15	—	10	1	11	
Aarwangen	8	24	32	140,303	4,682	25	17	—	2	2	
Bern	82	37	119	369,973	12,338	05	16	4	2	6	Wobei eine Strafanzeige.
Biel	1	6	7	30,092	1,003	—	3	—	—	—	
Büren	9	25	34	85,627	2,851	50	9	1	—	1	
Burgdorf	5	44	49	334,805	10,569	70	14	1	—	1	
Courtelary	4	—	4	1,620	54	—	—	—	—	—	
Delsberg	—	4	4	15,676	523	60	1	—	1	1	
Erlach	11	3	14	21,812	727	25	4	1	—	1	
Fraubrunnen	3	26	29	117,131	3,904	70	3	—	—	—	
Freibergen	1	—	1	450	15	—	—	—	—	—	
Interlaken	1	1	2	3,340	111	50	1	—	1	1	
Konolfingen	24	27	51	137,024	4,570	05	8	6	1	7	Wovon eine Spezialweisung.
Laufen	—	4	4	723,652	23,883	—	2	—	2	2	
Laupen	12	14	26	68,560	2,291	25	4	4	—	4	
Münster	—	4	4	8,860	295	—	2	—	1	1	
Neuenstadt	2	1	3	1,650	55	—	—	—	—	—	
Nidau	14	19	33	83,517	2,785	80	8	—	2	2	
Schwarzenburg	3	2	5	14,628	488	25	1	1	—	1	
Seftigen	11	4	15	38,982	1,301	15	4	2	—	2	
Signau	19	12	31	66,911	2,230	55	3	5	—	5	
Thun	15	8	23	59,091	1,971	80	9	2	2	4	Wovon eine Strafanzeige.
Trachselwald	3	18	21	77,590	2,585	40	3	1	—	1	
Wangen	6	28	34	109,308	3,645	05	16	—	—	—	Wovon 10 Strafanzeigen.
Total	310	360	670	2,695,016	89,031	—	128	38	15	53	12 Strafanzeigen.

In den 6 Aemtern Frutigen, Oberhasle, Pruntrut, Saanen, Nieder-Simmenthal und Ober-Simmenthal befanden sich keine gewerbmässigen Brennereien im Betrieb.

Versandte Formular-Bewilligungen für nicht gewerbmässige Brennereien im Jahr 1882.

Tabelle II.

Amtsbezirke.	Für		Amtsbezirke.	Für	
	Obst, Kirschen etc.	Kartoffeln.		Obst, Kirschen etc.	Kartoffeln.
	Nr. 3.	Nr. 4.		Nr. 3.	Nr. 4.
Aarberg	120	120	Uebertrag	2265	721
Aarwangen	300	70	Neuenstadt	20	—
Bern	215	125	Nidau	170	40
Biel	20	—	Oberhasle	15	—
Büren	160	80	Pruntrut	100	—
Burgdorf	200	50	Saanen	32	—
Courtelary	130	—	Schwarzenburg	70	20
Delsberg	140	5	Seftigen	240	40
Erlach	100	—	Signau	30	50
Fraubrunnen	100	20	Nieder-Simmenthal	220	10
Freibergen	10	—	Ober-Simmenthal	—	—
Frutigen	50	—	Thun	600	75
Interlaken	80	—	Trachselwald	150	70
Konolfingen	300	140	Wangen	350	80
Laufen	120	11			
Laupen	120	100		4262	1106
Münster	100	—		à Fr. 1	à Fr. 5
Uebertrag	2265	721		Total Fr. 9792.	

Ertheilte Patente für den Kleinhandel mit geistigen Getränken im Jahr 1882.

(§ 29 des Gesetzes vom 4. Mai 1879.)

Tabelle III.

Amtsbezirke.	Zahl der Patente.	Art der Patente nach lit.					Ertrag der Patent- gebühren	
		a. Wein	b. gebrannte Wasser	c. a und b	d. feine Liqueurs u. dgl.	§ 10.	Fr.	Rp.
Aarberg	5	4	—	—	1	—	250	—
Aarwangen	9	2	4	—	3	—	1,275	—
Bern	66	39	3	3	35	5	4,737	50
Biel	31	21	1	—	15	1	2,333	80
Büren	8	5	3	—	—	—	809	—
Burgdorf	9	5	3	—	3	—	950	—
Courtelary	46	37	1	6	2	—	3,630	—
Delsberg	10	6	1	3	—	—	1,529	50
Erlach	2	—	1	—	1	—	250	—
Fraubrunnen	10	3	7	—	—	—	1,550	—
Interlaken	11	—	2	2	7	—	1,650	—
Konolfingen	7	5	1	—	1	—	492	—
Laufen	6	5	1	—	—	—	700	—
Laupen	3	1	—	—	3	—	200	—
Münster	8	3	2	2	2	—	1,225	—
Neuenstadt	5	3	—	—	1	1	250	—
Nidau	9	3	6	—	1	—	1,450	—
Oberhasle	2	1	—	1	—	—	287	50
Pruntrut	36	17	7	5	2	5	4,209	50
Saanen	4	4	—	—	—	—	200	—
Schwarzenburg	3	—	1	—	2	—	300	—
Seftigen	4	1	2	1	—	—	750	—
Signau	13	3	1	—	5	4	840	—
Niedersimmenthal	2	1	—	—	2	—	150	—
Obersimmenthal	3	3	—	—	—	—	350	—
Thun	15	6	6	—	5	—	1,730	—
Trachselwald	9	5	1	1	2	—	875	—
Wangen	4	—	2	—	2	—	540	—
Total	340 ¹⁾	183	56	24	95	16	33,513	80

¹⁾ 34 dieser Patente betreffen den Verkauf von zwei verschiedenen Kategorien geistiger Getränke, wie für Wein und Brantwein, oder Wein und Liqueurs.

Untersuchung geistiger Getränke im Jahr 1882.

Tabelle IV.

Amtsbezirke.	Anzahl der Wirthe und Verkäufer.	Anzahl der Keller und sonstigen Räumlichkeiten.	Anzahl der untersuchten Muster.			Dem Richter überwiesene Fälle.	Kosten der Untersuchung.	
			Weine.		Spiri- tuosen.		Fr.	Rp.
			Roth.	Weiss.				
Aarberg	100	198	294	474	512	2	450	60
Aarwangen	108	249	375	459	303	1	535	—
Bern	388	830	1655	1982	1251	9	1,745	50
Biel	143	326	595	588	412	5	702	—
Büren	—	—	—	—	—	—	—	—
Burgdorf	103	236	477	645	362	2	489	60
Courtelary	174	361	680	467	405	12	818	40
Delsberg	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlach	39	84	55	132	106	—	187	55
Fraubrunnen	—	—	—	—	—	—	—	—
Freibergen	78	171	372	134	187	4	410	40
Frutigen	35	85	158	199	131	—	194	50
Interlaken	162	357	436	363	534	1	753	85
Konolfingen	85	176	387	526	298	—	396	40
Laufen	40	80	136	172	141	1	195	20
Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	86	187	352	399	289	4	412	50
Neuenstadt	32	67	81	101	91	—	157	40
Nidau	89	177	214	348	420	—	422	30
Oberhasle	45	85	157	117	176	—	220	50
Pruntrut	209	439	815	344	743	6	1,097	70
Saanen	17	55	71	84	92	—	133	—
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	—	—	—	—	—	—	—	—
Signau	74	165	283	422	233	1	359	80
Niedersimmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—
Obersimmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun	156	401	375	138	400	2	903	40
Trachselwald	74	170	297	410	210	4	366	50
Wangen	94	202	291	391	286	—	450	50
Total	2331	5091	8556	8895	7582	54	11,402	60

VI. Landwirthschaft.

A. Ackerbau.

Wenn im vorjährigen Bericht erwähnt wurde, dass die *Oekonomische Gesellschaft* des Kantons Bern nach Kräften anregend, aufmunternd und werktätig auf dem Gebiete der Landwirthschaft vorgehe, so kann dieses anerkennende Lob ihr auch im abgewichenen Jahre in vollem Maaße gezollt werden. Ebenfalls war der Geschäftsverkehr der Direktion des Innern mit dem erwähnten Centralverein je-weilen ein angenehmer und freundlicher; manche Frage wird durch erspriessliches Zusammenwirken an die Hand genommen und gelöst. Die Zahl der Zweigvereine hat sich von 15 auf 18 gehoben, und die Gesamtmittgliederzahl ist von 1724 auf 1898 gewachsen. Der Ausschuss (Vorstand) hielt 16 Sitzungen ab, und in den Zweigvereinen wurden in 45 Versammlungen 88 Vorträge gehalten.

In Folge zunehmender Konkurrenz in der Käseproduktion und Ausfuhr und der Verschlechterung unserer Käsefabrikation wurde ein bernischer Verband der Interessenten für Milchwirthschaft und Käseindustrie gegründet und beschlossen, als Organ und Belehrungsmittel die «Blätter für Milchwirthschaft» herauszugeben. Der Staatsbeitrag an die Gesellschaft wurde auf Fr. 3000 erhöht.

Die von der Direktion genehmigte Rechnung der Gesellschaft vom Berichtjahre erzeugt folgende Ziffern:

1. Einnahmen.

a. Kapitalzinse	Fr. 1029. 05
b. Unterhaltungsgelder	» 1072. —
c. Aktivrestanz der Rechnung über die Wanderlehrvorträge	» 8. 30
d. Staatsbeitrag	» 3000. —
Total der Einnahmen	Fr. 5109. 35

2. Ausgaben.

a. Passiv-Saldo der letzten Rechnung	Fr. 86. 92
b. » » «Bern. Blätter für Landwirthschaft»	» 944. 94
c. Passiv-Saldo der Rechnung über die Futterbaukurse	» 161. —
d. Lokal und Abwart	» 457. 25
e. Bücher und Zeitschriften	» 259. 32
f. Drucksachen	» 204. 50
g. Versammlungen und Reisen	» 544. 30
h. Prämien, Beiträge und Unter- stützungen an Vereine	» 1168. —
i. Staats- und Gemeindesteuer	» 55. —
k. Vermischtes	» 16. 60
l. Büreaukosten mit Einschluss der Besoldung des Sekretariats	» 386. 55
Total der Ausgaben	Fr. 4284. 38

Bleibt ein Aktiv-Saldo von Fr. 824. 97.

Der Vermögensetat weist auf 31. Dezember 1882 ein
Vermögen auf von Fr. 21,510. 21
Dasselbe betrug auf 31. Dezember
1881 » 20,598. 32

Vermehrung desselben im Jahre 1882 Fr. 911. 89

Die *landwirthschaftliche Gesellschaft des Amtsbezirks Courtelary* organisirte gegen Ende September in St. Immer eine drei Tage dauernde *landwirthschaftliche Ausstellung* von Rindvieh, Kleinvieh, Geflügel, landwirthschaftlichen Produkten, Maschinen und Werkzeugen. Diese Ausstellung, an welcher eine Prämien-summe von Fr. 1750 zur Vertheilung kam, war eine nach Wunsch gelungene, so dass die gebrachten Opfer durch die erzielten Ergebnisse aufgewogen wurden. Da Bedeutung und Nutzen derartiger gemeinnütziger Unternehmungen als lebendiger Anschauungsunterricht allgemein gewürdigt werden, so unterstützte der Regierungsrath die in Rede stehende mit einem Staatsbeitrag von Fr. 500.

Zur Förderung des etwas vernachlässigten Weinbaues im Seeland veranstaltete die Direktion in Verbindung mit dem Amtsvolkverein Erlach einen von 16 Theilnehmern besuchten *Rebbaukurs*. Derselbe fand in den zu diesem Zwecke von der Domänen-direktion unentgeltlich zur Verfügung gestellten Staatsreben von Ins statt, und zwar gemäss Spezialprogramm in der Weise, dass an 11^{1/2} auf die verschiedenen Perioden der Rebenarbeiten vertheilten Tagen die betreffenden praktischen Arbeiten vorgenommen, und mit diesen die erforderliche theoretische Belehrung verbunden wurde.

Als Lehrer und Leiter wirkten Herr Fritz Stucki, Sohn, in Ins für den praktischen, und Herr alt Grossrath Karl Engel in Twann für den theoretischen Theil des Kurses. Dieselben liessen es sich insbesondere angelegen sein, ihre Schüler anzuleiten und zu gewöhnen, jede einzelne auch noch so gering scheinende Arbeit denkend; mit Einsicht und Verständniss über das «Wie» und «Warum» vorzunehmen. Alle Zöglinge ohne Ausnahme legten den grössten Fleiss an den Tag und betrogen sich tadellos, so dass einem Jeden das Zeugniss voller Zufriedenheit ertheilt werden konnte. Die Gesamtkosten dieses ersten Weinbaukurses beliefen sich auf Fr. 435. 45.

Der *Handwerker- und Gewerbeverein Herzogenbuchsee* hielt bei Anlass der dortigen oberoargauischen Gewerbeausstellung eine von der landwirthschaftlichen Bevölkerung zahlreich besuchte und in jeder Beziehung gelungene *Pflug- und Maschinenprobe* ab. Das Resultat des Unternehmens war ein sehr günstiges, und erreichte letzteres den gemeinnützigen Zweck vollständig. Die Experten sprachen ebenso ihre vollste Zufriedenheit sowohl über die Organisation als auch über die Vertheilung der Prämien aus, an welchen an 36 Aussteller von Pflügen, Mähe- und Dreschmaschinen u. s. w. Fr. 419 verabfolgt wurden. Die Gesamtauslagen der Ausstellung betragen Fr. 600, an welche der Staat Fr. 250 auswarf.

Mit der Industrie- und Gewerbeausstellung in Münsingen wurde vom betreffenden Komite eine öffentliche *Pflugprobe* verbunden, welche in ganz befriedigender Weise verlief, so dass das Ergebniss trotz ungünstiger Faktoren ein im Allgemeinen günstiges

war. Der Staatsbeitrag an das mit einer Ausgabe von Fr. 784. 26 verbundene Unternehmen bezifferte sich auf Fr. 240.

Eine fernere *Pflugprobe* wurde bei Gelegenheit der Gewerbeausstellung des Amtes Büren und Umgebung in Verbindung mit dem landwirthschaftlichen Verein Biel-Nidau-Büren in Büren abgehalten. Diese Probe, an welcher 32 Pflüge konkurrierten, befriedigte sowohl in Bezug auf Organisation und Verlauf als auch auf Leistungen sehr, welche mit geringen Ausnahmen als durchgehend gut bis sehr gut bezeichnet werden konnten. Für Prämien wurden an 27 Aussteller im Ganzen Fr. 320 ausgericht. Als Staatszuschuss wurde Fr. 160 gesprochen.

Gemäss einem Beschluss des *Volksvereins Signau* veranstaltete das diessbezügliche Komitee unter Leitung des Herrn Handelsgärtner Göschke in Bümpliz einen theoretisch-praktischen Doppel-*Gemüsebaukurs*. Dieser, in Signau und Langnau abgehalten, nahm 20 Tage in Anspruch und war von 82 Theilnehmerinnen fleissig besucht. Das Publikum verfolgte den Gang desselben von Anfang bis zu Ende mit dem regsten Interesse. Der offizielle, über alles Erwarten zahlreich besuchte Schlussakt wurde mit einer kleinen, aber wohl gelungenen Gemüseausstellung verbunden. Das Kurskomitee erklärte sich mit den Resultaten dieses ersten Kurses vollständig zufrieden, da es mit Genugthuung auf denselben zurückblicken könne. Die Schlussrechnung erzeugte ein Ausgeben von Fr. 1260. Als Staatsbeitrag wurden an die Kosten Fr. 250 gewährt.

Speziell dem Bericht von Signau entnehmen wir, dass sich noch eine weitere Belehrung an ihren Kurs knüpfte, indem auf Veranstaltung des leitenden Komitees Vorträge über Themata gehalten wurden, die namentlich für die Frauenwelt von Interesse und Werth sind, so in Langnau von Herrn Dr. Lehmann über Kranken- und Kinderpflege, in Signau von Herrn Lehrer Fischer über Wohnung und Kleidung. Auch ist zu erwähnen, dass aus den beiden zusammen $\frac{1}{5}$ Jucharte haltenden Versuchsfeldern für mehr als 100 Fr. Gemüse und Sämereien verkauft werden konnten; bei geregelter Kultur der Gemüesfelder hätte der Ertrag aber wohl auf das Doppelte gebracht werden können.

Zum Zweck, Belehrungen über einen rationellen Futterbau zu verbreiten, ordnete der *Gemeinnützige Verein von Münchenbuchsee und Umgegend* einen sieben Tage währenden und 25 reguläre Theilnehmer zählenden *Futterbaukurs* an. Drei Kurstage fielen auf Ende April, zwei auf Ende Mai, und zwei auf den Spätherbst. Der Unterricht bestund aus einem praktischen und einem theoretischen Theil. Die praktischen Arbeiten bestunden einerseits in der Aussaat geeigneter Grassamenmischungen auf drei verschiedenen Versuchsfeldern (Flächeninhalt 40 Aren) mit ungleicher Bodenbeschaffenheit, anderseits in Versuchen mit Reinsaat von 16 Spezies der wichtigsten Futterpflanzen. Den praktischen Arbeiten parallel verliefen die neun Vorträge, die sich in der grossen Mehrzahl innig an den Futterbau anschlossen und nur ausnahmsweise nahe verwandte Gebiete in den Kreis der Besprechung zogen.

Wie schon letztes Jahr beim Gemüsebaukurs der Fall, so betheiligten sich auch dieses Jahr nach ein-

heitlichem und genau detaillirtem Programm eine grössere Anzahl (sechs) von Referenten, zumeist Lehrer der landwirthschaftlichen Schule Rütli, welche letztere neben der Leitung der praktischen Arbeiten noch durch Uebernahme von Vorträgen das Unternehmen wesentlich förderten. Sämmtlichen Vorträgen folgte eine oft recht lebhaft diskussion, wo manche Anregung oder Aufklärung auf fruchtbaren Boden gefallen ist. Die Vorträge selbst fanden jeweilen in den oft recht reichlich zur Verfügung stehenden Veranschaulichungsmitteln eine wirksame Unterstützung. Auch die gemeinschaftlichen Ausflüge nach Jegenstorf, in's bernische Seeland und auf die landwirthschaftliche Schule Rütli hatten ihren nicht zu unterschätzenden Werth.

Besuch und Interesse der Kurstheilnehmer waren sehr gleichmässig und bis an den Schluss ungeschwächt andauernd. Es gebührt denselben in dieser Beziehung unbedingte Anerkennung, und Kursauschuss und Referenten fanden gerade in diesem regen Streben und der rechten Erfassung der Aufgabe von Seite der Besucher ihre völlige Befriedigung. Erfolg und Ergebniss des sehr belehrenden und mannigfaltig anregenden, gelungenen Futterbaukurses befriedigten in hohem Grade, so dass der vorgesteckte Zweck jedenfalls vollständig erreicht wurde, und man von dem Kurs die nachhaltigste Wirkung erwarten dürfe.

Am Schlussakte wurden den Theilnehmern passende Erinnerungen an die gemeinschaftliche Arbeit zugestellt, bestehend in einem landwirthschaftlichen Herbarium mit je 20 der wichtigsten Futterpflanzen in Mappe und kleinen den Herbarien entsprechenden Samensammlungen mit Schachtel und Samengläschen.

Was schliesslich als der Sache wesentlich dienlich hervorzuheben, ist, dass sowohl das wohl durchdachte Programm mit dem Verzeichniss der Kurstheilnehmer als auch der Schlussbericht mit der Rechnung gedruckt vertheilt wurde.

An die auf Fr. 445 sich belaufenden Kosten des Kurses trug der Staat Fr. 150 bei.

Ein zweiter *Futterbaukurs* fand auf Anordnung des *landwirthschaftlichen Vereins des Amtes Laupen* je zu Anfang Mai und Juni und Mitte September in der Süri statt. Derselbe, von vier Lehrern abgehalten, dauerte sechs Tage und war von 21 Theilnehmern besucht. Lehrern wie Schülern wurde vom Vorstand das Zeugniss ertheilt, dass sie mit lobenswerthem Eifer gearbeitet hätten, und dass er hoffen dürfe, der Kurs werde reichliche Früchte tragen. Die Bilanz der Rechnung erzeugte ein Ausgeben von Fr. 613. 45, woran der Staat sich mit einem Beitrag von Fr. 200 betheiligte.

Ein vom *landwirthschaftlichen Verein Biel-Nidau-Büren* je Mitte April und Oktober in Wengi an elf Tagen durch Herrn Oberlehrer Steffen von Bözingen abgehaltener *Baumpflegekurs*, an welchem 14 bis 18 Erwachsene (worunter der Herr Pfarrer und der Herr Lehrer) und 6 Knaben sich betheiligten, wurde mit Fr. 75 unterstützt. Die Kosten des Unternehmens hatten Fr. 150 betragen.

Die *bernische Gartenbau-Gesellschaft* verband mit der Amtsausstellung in Bern eine 14 Tage dauernde *Gartenbau-Ausstellung*, für welche der Staat Fr. 200 verabreichte.

Die Samenausstellungen mit Samenmärkten veranstalteten im Berichtjahre die folgenden mit Staatsbeiträgen bedachten Vereine:

Verein.	Samenmarkt-Ort.	Zahl der Aussteller.	Sortimente.	Zum Verkaufe ausgestellt.	Zur Nachlieferung angeboten.	Kosten der Ausstellung.	Prämien-Summe.	Staats-Beitrag.
				Hektoliter.	Hektoliter.	Fr.	Fr.	Fr.
Gemeinnütziger Verein von Seftigen	Riggisberg	28	?	83	189	392.60	282	150
Gemeinnützige Berggesellschaft von Wäckerschwend . . .	Riedtwyl	48	?	265	?	549.20	466	300
Oekonomischer u. gemeinnütziger Verein des Oberaargaus . .	Langenthal	31	?	228,5	80	338.35	264	135
Landwirtschaftlicher Verein des Amtsbezirks Aarberg . . .	Lyss	60	?	78,5	367	349.16	245	125
								710

Gemäss Vorschrift des interkantonalen Reglements der westschweizerischen Kantone zum Schutze gegen die Phylloxera war auch im abgewichenen Jahre in allen Reben eine genaue und gewissenhafte Untersuchung vorzunehmen, um ein allfälliges Vorhandensein der Reblaus zu konstatiren, wesshalb sämtliche weinbautreibende Gemeinden angewiesen wurden, eine daherige Kommission von 3 bis 5 möglichst sachverständigen und zuverlässigen Mitgliedern zu bezeichnen, welche die erwähnte Untersuchung vom 15. bis 31. Juli vorzunehmen hatte, und zwar entsprechend den den Gemeinde-Ausgeschossenen mündlich und schriftlich erteilten Anleitungen und Instruktionen. Die Berichte über das Ergebniss dieser Untersuchungen erzeugte für den Weinbau im Allgemeinen keinen günstigen Jahrgang; im Speziellen herrschte mancherorts der Schwarzbrenner. Indessen scheint man annehmen zu können, dass unsere Weinberge bisanhin von der leidigen Phylloxera glücklicherweise verschont geblieben sind.

Im Weitern wurde in den Personen der Herren Cunier-Grether in Neuenstadt, Präsident der Kommission für Weinbau, und Apotheker Trog in Thun kantonale Kommissäre bezeichnet mit der Aufgabe, auf den Bahnhöfen mit Waarenniederlagen und bei den Handelsgärtnern Inspektionen vorzunehmen. Auch bei diesen Untersuchungen der Rebstöcke fand sich der fatale Schmarotzer nicht vor, was allerseits zur grossen Beruhigung gereichen muss.

Der Staatsrath des Kantons Neuenburg stellte Namens einer Anzahl Landwirthe in der Gemeinde Cressier das Gesuch, es möchte denselben gestattet werden, Dünger aus dem Kanton Neuenburg auf ihre in der Gemeinde Gals liegenden Besitzungen zu führen. Da aber der Entscheid über das Gesuch in die Kompetenz des schweizerischen Landwirtschafts-Departements fällt, so wurde es ihm zugestellt mit dem Antrag: es sei demselben für die Bewohner der Gemeinde Cressier zu entsprechen unter folgenden Bedingungen:

- 1) dass Dünger aus der Gemeinde Cressier in den Kanton Bern nur auf nicht mit Reben bepflanzt Land geführt werde, und ohne beim Transport bernisches Rebgebiet zu berühren;
- 2) dass diese Bewilligung nur so lange daure, als die Gemeinde Cressier von der Reblaus frei sei, und dass sie überhaupt auf Antrag des bernischen Regierungsraths von oben genanntem Departement jederzeit zurückgezogen werden könne.

Diesem Antrage gemäss wurde der Regierung des Kantons Neuenburg entsprochen.

Da der Vorrath der zweiten Auflage des im Jahre 1866 erstellten Schriftchens: «Stammregister vorzüglicher Kernobstsorten für den Kanton Bern» erschöpft, danach aber öftere Nachfrage ist, so wurde beim Ausschuss der Oekonomischen Gesellschaft die Erstellung eines neuen revidirten und ergänzten Stammregisters angeregt. Derselbe erklärte sich mit dieser Anregung einverstanden und äusserte sich dahin, dass diese Arbeit am besten in Verbindung mit einer abzuhaltenden Obstausstellung durch eine Kommission von Sachverständigen vorgenommen werde. Es hat nun die Oekonomische Gesellschaft die Abhaltung einer kantonalen Obst- und Weinbauausstellung in Aussicht genommen. Hinwieder wurde hierseits auch die Wahl einer fünfgliedrigen Obstbaukommission vorgenommen, welche sich sofort an ihre Aufgabe machte, indem sie vorerst ein Arbeitsprogramm entwarf, das von der Direktion genehmigt wurde.

Das Schweiz. Landwirtschaftsdepartement übermachte dem Regierungsrathe einige Exemplare einer von Herrn Prof. Dr. Krämer im Auftrage jenes Departements ausgearbeiteten Broschüre: «Vergleichende Darstellung der Massregeln und Einrichtungen zur Förderung der Landwirtschaft in verschiedenen Ländern Eurapa's und ihre Anwendung auf schweizerische Verhältnisse». Auf Grund dieses Berichts wurde der Kanton zur Ansichtsausserung über diese Vorschläge

eingeladen. Unter Zustellung einiger Exemplare des fraglichen Enquêteberichts wurde der Ausschuss der Oekonom. Gesellschaft ersucht, den Inhalt des Laborats und namentlich die einzelnen Anregungen und Schlussfolgerungen eingehend zu prüfen und das Ergebniss der diessfälligen Untersuchungen und Berathungen mitzuthemen.

Von dem Institut der *landwirthschaftlichen Wanderlehrvorträge* wurde von den verschiedenen landwirthschaftlichen und verwandten Vereinen in erfreulichem Maaße ausnahmsweise starker Gebrauch gemacht. Die eingegangenen Berichte sprechen sich diessfalls auch durchgehend in befriedigender und anerkennender Weise aus und lassen hoffen, dass mancher Zuhörer sich die trefflichen Winke und Belehrungen, welche sich sowohl aus den Vorträgen der betreffenden Referenten, als auch aus der nachherigen Besprechung ergaben, zu Nutze machen werde.

Die Zahl der im Berichtjahre abgehaltenen und zur Kenntniss der Direktion gelangten Wanderlehrvorträge beträgt 67; besucht wurden dieselben von je 24 bis 300, im Durchschnitt von 66 Personen. Die vergüteten Reiseauslagen betragen Fr. 1119. 45.

B. Landwirthschaftliche Schule Rütli.

Das verflossene 23. Jahr der landwirthschaftlichen Schule leistet in mehrfacher Beziehung von Neuem den Beweis, dass solche theoretisch-praktische Bildungsanstalten unsern allgemeinen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechen und mit Nutzen für den landwirthschaftlichen Stand wirken können, wenn sie in entsprechender Weise organisirt und richtig geleitet werden.

Durch die seit zwei Jahren in Folge hierseitiger Weisung eingetretene Beschränkung der Aufnahme von Schülern wurde die Zahl auf die gesetzlich bestimmte Norm reduziert. Wenn daher nicht alle Aufnahmsgesuche berücksichtigt werden konnten, so hat diess anderseits den Vortheil, dass eine bessere Auswahl der Angemeldeten getroffen werden kann, und die Schule ist bei kleinern Schülerklassen um so mehr in der Lage, in Lehre und Unterricht grössere Erfolge zu erzielen, namentlich aber der praktischen Uebung und Ausbildung der Schüler volle Aufmerksamkeit zu schenken; es betrifft diess ganz besonders die wichtigen Arbeiten im Stall, Feld und in der Käserei, wie das Melken, Füttern, Pflügen, Mähen, Säen, Heu- und Garbenladen und die Arbeiten bei der Käse- und Butterfabrikation.

Im Wintersemester 1882/83 betrug die Zahl der Schüler 51. Nach deren Herkunft fallen auf den Kanton Bern 32, auf andere Kantone 16 und auf Elsass-Lothringen und Kärnten 3.

Einzelne im Lande veranstaltete Kurse wurden ausschliesslich, andere zum grössten Theil von der dortigen Lehrerschaft geleitet. Im Ganzen sind von derselben 52 Vorträge über landwirthschaftliche Gebiete gehalten worden; die grösste Zahl über Futter-, Obst- und Gemüsebau.

Erwähnenswerth, weil für die Schule und unter Umständen auch für unsere allgemeinen wirthschaftlichen Interessen von Wichtigkeit, ist der in das Be-

richtjahr fallende Neubau der Käserei. Schon seit vielen Jahren ist eine sogenannte Musterkäserei in Verbindung mit der landwirthschaftlichen Schule von Vereinen und Privaten gewünscht worden. Die Kantonsbehörden sind den sich kundgegebenen Wünschen aufs Bereitwilligste entgegengekommen, so dass das zur Rütli gehörende Käsereigebäude vollständig und den gegenwärtigen Anforderungen entsprechend umgebaut werden konnte.

Die *Landwirthschaft* betreffend, so nahm der Weizen auf einer Fläche von 11,52 Hektaren des 50,40 ha. betragenden Acker- und Wieslandes wiederum die erste Stelle ein und hat den Dinkelbau schon seit längerer Zeit verdrängt. Die reichlichsten und dem Nahrungswerthe nach wohl auch die besten Erträge lieferten Klee gras und die künstlichen Futtermischungen. Mit Kunstfutter waren bebaut 19,44 ha., welche 2472 Meterzentner Dürrfutter lieferten, was auf die Jucharte im Durchschnitt einen Ertrag von circa 55 Zentner Trockenfutter ergibt, ein befriedigendes Durchschnittsergebniss, wenn man berücksichtigt, dass wohl die Hälfte dieser Futterfelder zwei, drei und mehr Jahre alt sind. Das günstigste Resultat lieferte jedoch das Futtersuchsfeld mit 91,44 Zentner Trockenfutterertrag per Jucharte.

Das im Gesamt-Viehstand liegende Betriebskapital beträgt Fr. 30,260.

Der Milchertrag von 20 das ganze Jahr hindurch gehaltenen Kühen weist im Durchschnitt jährlich per Kuh 2993 Kilo Milch oder per Tag und Stück 8,2 Kilo auf. Der höchste Jahresertrag einer Kuh betrug 4161, der niedrigste 1679 Kilo.

Die Ergebnisse der Schweinezucht waren wiederum sehr befriedigend. Ueber 30 Thiere der reinen Yorkshire-Race wurden zu mässigen Preisen zur Zucht abgegeben, und über 50 fremde Mutter-schweine mehr oder weniger reiner Race durch Kreuzung oder durch Reinzucht veredelt.

Die Southdown-Schaf race hat sich, rein fortgezüchtet, vermehrt und ihre vorzüglichen Eigenschaften auf die Nachkommen vererbt. Die Thiere halten sich in unsern Verhältnissen vortrefflich, waren bis jetzt keinerlei Krankheiten unterworfen und die Aufzucht wurde durch keine besondern Hindernisse erschwert.

Die *Gerätheniederlage* als Geräteversuchstation und Verkaufdepot war auch im verflossenen Jahre bestrebt, gute, zweckentsprechende und preiswürdige Geräthschaften auf landwirthschaftlichem Gebiete zu verbreiten; den etwas veränderten Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechend, hat sich gleichfalls der Bestand auf dem Depot einigermaßen verändert, indem nicht mehr, wie früher, ausschliesslich grössere Maschinen (Erntemaschinen etc.) gehalten werden, sondern auch kleinere Geräthschaften, z. B. allerlei Geräte und Werkzeuge für Obst- und Gartenbau, für die Haushaltung, für das Molkereiwesen u. dgl.

Die *agricultur-chemische Versuch- und Kontrol-Station* führte im vergangenen Jahre in ihrem Laboratorium 58 verschiedene Analysen aus, worunter 37 untersuchte Proben Düngemittel und 12 Proben Futtermittel.

Ueber die *Kosten der Anstalt* gibt der nachstehende gedrängte Rechnungsauszug Auskunft;

Einnahmen.

Kostgeld der Zöglinge	Fr. 17,921. 60
Arbeit derselben	» 4,115. 80
Kulturen	» 6,069. 31
Verschiedene Wirtschaftszweige	» 1,870. 12
	<hr/>
	Fr. 29,976. 83
Inventarverminderung	» 3,731. 70
	<hr/>
Summa	Fr. 33,708. 53

Ausgaben.

Verwaltung	Fr. 10,156. 55
Unterricht	» 16,213. 45
Verpflegung	» 27,752. 19
Viehstand	» 431. 94
	<hr/>
Summa Ausgaben	Fr. 54,554. 13
» Einnahmen	» 33,708. 53
	<hr/>
Zuschuss des Staates	Fr. 20,845. 60

demnach Fr. 524. 62 weniger als im Jahre 1881.

Der Staatsbeitrag in Baar belief sich auf Fr. 23,800, wovon jedoch wieder Fr. 6000 Pachtzins an den Staat und rund Fr. 2200 Steuern und Abgaben entrichtet wurden.

Die reinen Kosten der Schule nach Abzug der Kostgelder und der Arbeitsleistungen der Zöglinge betragen Fr. 32,084. 79 (1881 Fr. 31,611. 47). Der erzielte Gewinn der Gutswirtschaft mit Inbegriff der Verzinsung des Grundkapitals betrug Fr. 7507. 49 (1881 Fr. 6851. 18). Zieht man davon den Zins des Betriebskapitals à 4½ % ab (laut Inventur Fr. 60,000), so stellt sich der eigentliche Reinertrag auf Fr. 4807. 49. Der Gesamt-Inventarwerth der Anstalt beträgt Fr. 129,089. 14.

Das Defizit des Viehstandes von Fr. 431. 94 rührt vom Rindvieh her und wurde verursacht durch die in den Stallungen aufgetretene Maul- und Klauenseuche. Pferde, Schafe und namentlich Schweine haben entsprechende Reingewinne aufzuweisen.

Hauptantheile am Reingewinn der Kulturen haben Weizen, dann Kunstfutter, Roggen, Wiesen und Hafer; ferner haben die Conti Luzerne, Wickhafer, Rüben und Kartoffeln ebenfalls kleinere Einnahmenüberschüsse zu verzeichnen. Dagegen haben Möhren (Rübli), Runkelrüben, Gemüse und Hopfen Verluste aufzuweisen.

C. Viehzucht.

Aus den Ergebnissen der 10 Pferde- und 18 Rindviehschauen entheben wir den diessbezüglichen im Druck veröffentlichten Berichten die nachstehenden summarischen Angaben:

a. Pferdeschauen. Ausgestellt wurden 123 Hengste, 45 Hengstfohlen und 144 Zuchtstuten. Davon wurden prämiert 77 Zuchthengste, 7 (zweijährige) Hengste, 16 Hengstfohlen und 79 Zuchtstuten. Zur allgemeinen Zucht wurden, ohne prämiert zu werden, 10 Hengste

anerkannt und gezeichnet. Die Gesamtsumme der zuerkannten Prämien betrug Fr. 17,000.

Die speziellen Schau- und Reisekosten, inbegriffen die Sitzungsgelder für die Kommissionsmitglieder, beliefen sich auf Fr. 1108. 35.

b. Rindviehschauen. Aufgeführt wurden 919 Stiere und Stierkälber, 1161 Kühe und Rinder. Prämiert wurden 261 Zuchtstiere und Stierkälber, 674 Kühe und Rinder; als zuchttauglich anerkannt 34 Zuchtstiere und 374 Stierkälber. Die Gesamtsumme der Prämien bezifferte sich auf Fr. 27,870.

Die besondern Schau- und Reisekosten betragen Fr. 2298. 65.

Von den Amtsbezirk-Sachverständigen wurden 1437 Stiere (1881: 1198) als zur öffentlichen Zucht zulässig anerkannt und gezeichnet.

In Folge Verbreitung irriger Meinungen sah sich die Direktion veranlasst, unterm 24. März an die Regierungsstatthalterämter des bernischen Jura ein Kreisschreiben zu richten, in welchem sie darauf aufmerksam gemacht wurden, dass einzig und allein diejenigen Hengste im Alter von drei und mehr Jahren, welche an den öffentlichen Kreisschauen von der Kommission für Pferdezüchtung zur Zucht approbirt und an der linken Schulter mit einem B gezeichnet worden, zur allgemeinen Zucht verwendet werden dürfen. So sei es durchaus unstatthaft, mit solchen nicht anerkannten Hengsten, die fingirtes oder auch wirkliches Eigenthum irgend einer Gesellschaft sind, Stuten zu beschälen, welche Gesellschaftsmitgliedern oder andern Privaten angehören. Als dieser Warnung ungeachtet von einer Seite durch Künsteleien versucht wurde, diese Vorschrift zu umgehen, wurde gegen das gesetzwidrige Vorgehen mit Erfolg eingeschritten und damit dem gemeinschädlichen Treiben in kürzester Frist Einhalt gethan.

Auf erfolgte Anmeldungen von Hengsthaltern hin wurden auch im Berichtjahre, wie in den vier vorhergehenden Jahren, aus der Normandie Anglo-Normänner Zuchthengste — 5 Stück im Alter von 3½ Jahren — durch Vermittlung des Bundes angeschafft. An den bezüglichen Ankaufspreis, die Ankaufs- und Transportkosten leistete der Bund unter gewissen, den richtigen Zuchtgebrauch der Beschäler sichernden Verpflichtungen eine Subvention von 30% mit Fr. 4489, der Kanton seinerseits vom Rest der Ankaufssumme einen Beitrag von 50% mit Fr. 4824. Das Stück kam den Uebernehmer im Ankauf durchschnittlich auf Fr. 970 zu stehen.

Zum Zweck der Verbesserung der schweizerischen Pferdezüchtung und um dahin zu wirken, dass ausgezeichnete, zur Zucht geeignete Stutenfohlen dem Lande erhalten bleiben, wurden für dieselben durch den Bund aus dem eidgenössischen Pferdezüchtungskredite Prämien ausgesetzt, deren Zuwendung die Inhaber verpflichtet, ihre Thiere während einem Jahre der Zucht im Inlande nicht zu entziehen.

Gemäss dem sachbezüglichen bundesrätlichen Reglement, welches bestimmt, dass zur Prämierung von Stutenfohlen, welche nachweisbar mit Bundes-subsidien importirte oder im eidgenössischen Fohlenhof aufgezogene Hengste zu Vätern haben und sich durch korrekte Körperformen, Stellungen und Gangarten auszeichnen, wurden an den Schauen in Tra-

melan, Delsberg, Kehrsatz, Zollbrück, Zweisimmen, Unterseen, Thun und Herzogenbuchsee im Jahre 1882 prämiert 43 1¹/₂jährige und 27 2¹/₂jährige Stutenfohlen. Hiefür wurde eine Prämiensumme von Fr. 3500 an die betreffenden Eigenthümer ausbezahlt.

« Wir geben uns mit dem Schweizerischen Landwirtschaftsdepartement der Hoffnung hin, dass diese Maaßnahme der Stutenfohlenprämierung dazu führen wird, das weibliche Zuchtmaterial so zu verbessern, dass die schweizerische Pferdezeitung einen wesentlichen Theil des Remontebedarfs nach Verlauf einiger Jahre wird decken können und überhaupt sich lukrativer gestaltet, als bis anhin. »

Oberhaslerindvieh-Schlag. « Im verflossenen Jahre wurde versucht, durch Ankauf von Zuchtstieren die Verbesserung der Viehzucht im Oberhasle zu fördern, und es wurde für diesen Zweck eine Bundessubvention von Fr. 600 in Aussicht gestellt. Aber die Bemühungen der Behörden, die Züchter zu jenem Ankauf zu bestimmen, blieben ohne Erfolg. So wurde denn die Bundessubvention im Jahre 1882 wieder, wie in den frühern Jahren, zu Zulagen zu den kantonalen Prämien verwendet, welche an der Herbstviehschau in Meiringen vertheilt wurden, und zwar in der Hauptsache für die besten, gut genährten Bullen und Stierkälber, theilweise auch für einige der hervorragendsten weiblichen Thiere. Dieser Modus hat immerhin den Vortheil, dass eine grössere Anzahl von Viehzüchtern ermutigt werden kann. Der Zuschuss des Bundes betrug Fr. 400. Der eidgenössische Experte fand, dass eine erhebliche Besserung nicht eingetreten, dass aber auch keine Ursache zu der Annahme vorhanden sei, dass es nicht gelingen werde, durch Fortsetzung der Subvention bessere Leistungen zu erzielen. Er empfahl den Züchtern, die Kälber länger mit Milch zu ernähren, bessere Fütterung des Viehes überhaupt, Errichtung von Stalungen und Anlagen von Heuvorräthen auf den Alpen, und schliesslich, das gute männliche Zuchtmaterial nicht ausser Landes zu geben. Daneben fand er, dass die gedrückte Lage des Oberhasle einen Entzug der Subvention keinesfalls rechtfertige. »

Hufschmiede. Nach Abhaltung der zwei theoretisch-praktischen Lehrkurse während des Winters 1881/82 und im Frühjahr 1882 wurden auf genügend bestandene Prüfung hin an 30 Schmiede Patente zur Ausübung des Hufbeschlages erteilt. Zwei Schmiede wurden, unter Vorbehalt der Nachholung eines praktischen Nachkurses beim Hufschmiedmeister, gleichfalls patentirt.

Diese Prüfungen erfolgen alle Jahre auf Grund des § 12, litt. e des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849, gemäss welchem die Hufschmiede zu Ausübung ihres Berufes eines Patentbesitzes bedürfen, welches nur auf genügenden Ausweis ihrer Befähigung durch Bestehen einer Prüfung hin erteilt wird.

Die Vorschrift konnte jedoch im Jura aus Mangel einer Lehranstalt für französisch sprechende Hufschmiede bis dahin nicht durchgeführt werden, und so besitzen die dortigen Hufschmiede keine Patente, und noch weniger waren dieselben über ihre Befähigung zur Ausübung des Hufbeschlages geprüft worden, so dass zu öftern Malen Klagen über sehr fehlerhaften Hufbeschlages im Jura einliefen.

Um sowohl diesem Uebelstand abzuwehren, als auch das angeführte Gesetz auf den Jura anzuwenden und doch den Billigkeitsrücksichten durch Einführung eines Uebergangstadiums Rechnung zu tragen, wurde den etablierten Schmieden im Jura, welche noch kein Examen abgelegt und kein Patent erhalten hatten, eine provisorische Bewilligung zur Fortsetzung des Hufbeschlages erteilt.

Im Fernern wurden die im Jura ihren Beruf auf eigene Rechnung ausübenden jüngern Schmiede im Alter bis zu 45 Jahren in fünf Abtheilungen zu Bestehen einer Prüfung im Hufbeschlages in Bern angehalten. Von 48 einberufenen Schmieden erschienen 32. Es stellte sich zur Evidenz heraus, dass die Hufschmiede im Jura in Bezug auf Theorie ohne irgend welches Wissen waren und in der Praxis, im Können nur geringe Fertigkeiten zu Tage förderten. Nur ein einziger konnte zur Patentirung als Hufschmied empfohlen werden. « Im Allgemeinen sind die mangelhaften Kenntnisse derselben hervorzubeben; selbst die elementarsten und populärsten Begriffe über den zu beschlagenden Huf sind nur bei Einzelnen angetroffen worden, was doch bei der Wichtigkeit des Hufbeschlages, besonders in einer Pferdezucht treibenden Gegend, vom grössten Einflusse sein muss. »

Aus dieser Thatsache sehr geringer Leistungen ergibt sich die Nothwendigkeit, ähnlich wie es im alten Kantonstheil geschieht, auch im Jura vorzugehen und daselbst von Zeit zu Zeit theoretisch-praktische Hufbeschlageskurse abzuhalten.

Das Ergebniss der Rechnungen über die Viehentschädigungs- und Pferdescheinkasse stellt sich übersichtlich dar in folgenden Zahlen:

1. Viehentschädigungskasse.

Vermögen am 1. Januar 1882	Fr. 1,286,188. 88
Zins vom Depot bei der Hypothekarkasse à 4 ¹ / ₄ %	Fr. 54,662. 97
» » » » » Kantonskasse	» 173. 55
Erlös von 258,050 Gesundheitsscheinen	» 41,676. 10
Bussantheile	» 2,048. 83
	<hr/>
	Fr. 98,561. 45

	Uebertrag	Fr. 98,561. 45	Fr. 1,286,188. 88
Erstellungskosten für Gesundheitsscheine	Fr. 3,593. 65		
Entschädigung für Viehverlust (284 Stück)	» 18,790. —		
Zuschuss zur Unterstützung der Rindviehzucht	» 30,000. —		
Druckkosten und Papier für Zahlungsanweisungen	» 17. 50		
Kosten der Viehgesundheitspolizei	» 4,641. 30		
		» 57,042. 45	
Vermehrung			» 41,519. —
Vermögen auf 31. Dezember 1882			<u>Fr. 1,327,707. 88</u>

2. Pferdescheinkasse.

Vermögen am 1. Januar 1882		Fr. 59,809. 70
Zins vom Depot bei der Hypothekarkasse à 4 $\frac{1}{4}$ %	Fr. 2,541. 90	
» » » » » Kantonskasse	» 27. 40	
Erlös von 9100 Gesundheitsscheinen à 30 Rp.	» 2,730. —	
		Fr. 5,299. 30
Erstellungskosten für Gesundheitsscheine	Fr. 126. 15	
Entschädigung für sieben abgethane rotzige Pferde etc.	» 2,060. —	
		» 2,186. 15
Vermehrung		» 3,113. 15
Vermögen auf 31. Dezember 1882		<u>Fr. 62,922. 85</u>

Im Jahr 1881 betrug die Vermehrung des Vermögens der Viehentschädigungskasse Fr. 57,585. 71 und die der Pferdescheinkasse Fr. 5,968. 70. Die eingetretene Verlangsamung der Vermehrung ist die Folge des auf 1. Juli 1882 in Kraft erwachsenen Dekrets vom 12. April 1882 über die Organisation und Verwaltung der beiden Kassen, das die bisherigen Entschädigungen erhöht und die für Viehverlust durch Milz- und Rauschbrand neu eingeführt hat.

Ueber den durch die Amtschaffnereien besorgten Verkauf der Gesundheitsscheine gibt die nachstehende Tabelle Auskunft.

Uebersicht der im Jahre 1882 an die Amtschaffnereien abgegebenen Gesundheitsscheine.

Amtsbezirke.	Rindvieh	Kleinvieh	Schweine	Pferde	Sommerungs- und Winterungsvieh (Ortsveränderung)	Total.
	A à 15 Rp.	B à 15 Rp.	C à 20 Rp.	D à 30 Rp.	E à 30 Rp.	
Aarberg	6,000	800	4,500	600	—	11,900
Aarwangen	13,200	1,200	1,600	400	—	16,400
Bern	13,000	2,400	2,000	400	400	18,200
Biel	500	—	—	100	—	600
Büren	4,000	200	2,000	100	100	6,400
Burgdorf	9,000	1,800	1,800	500	200	13,300
Courtelary	6,100	900	900	400	250	8,550
Delsberg	5,850	900	2,500	600	100	9,950
Erlach	4,500	900	1,600	200	—	7,200
Fraubrunnen	4,000	500	800	200	100	5,600
Freibergen	5,000	300	600	500	100	6,500
Frutigen	6,700	1,200	600	—	—	8,500
Interlaken	5,300	1,800	1,200	—	—	8,300
Konolfingen	8,000	1,800	2,400	400	400	13,000
Laufen	1,850	—	400	—	—	2,250
Laupen	4,200	1,000	1,500	200	200	7,100
Münster	5,000	800	1,200	400	100	7,500
Neuenstadt	2,000	—	—	—	—	2,000
Nidau	3,300	800	2,500	100	—	6,700
Niedersimmenthal	5,000	600	800	—	200	6,600
Obersimmenthal	5,000	500	500	—	—	6,000
Oberhasle	3,000	1,200	1,300	50	200	5,750
Pruntrut	8,000	1,200	3,800	2,100	100	15,200
Saanen	3,500	400	200	—	200	4,300
Schwarzenburg	5,300	2,000	1,400	300	600	9,600
Seftigen	6,000	1,800	1,800	200	700	10,500
Signau	8,000	2,000	2,000	500	—	12,500
Thun	9,300	2,200	2,400	50	600	14,550
Trachselwald	8,000	2,200	1,900	500	300	12,900
Wangen	7,000	1,000	1,000	300	—	9,300
Summa	175,600	32,400	45,200	9,100	4,850	267,150

VII. Statistisches Bureau.

Im Berichtjahre war das Bureau hauptsächlich mit der Bearbeitung statistischer Materialien betreffend den Zeitraum von 1878—1881 beschäftigt, in der Absicht, die seit dem Erscheinen des letzten statistischen Jahrbuches (Jahrgang X/XI) entstandene Lücke durch Veröffentlichung einzelner für die Volkswirtschaft und besonders für die Gesetzgebung von praktischem Nutzen erscheinenden Abschnitte auszufüllen. Diese Arbeiten werden, soweit es der beschränkte Druckkredit des Bureaus gestattet, in lieferungsweisen Beiträgen unter dem Titel «Mittheilungen des kantonalen statistischen Bureaus» zur Veröffentlichung gelangen. Es sind hiefür besonders verarbeitet und in Aussicht genommen:

I. Lieferung: Der Weinbau im Kanton Bern pro 1881 und 1882.

II. Lieferung: Bevölkerungsbewegung.
 a. Die Bewegung der Bevölkerung von 1876—1881.
 b. Bürger- und Einwohnerbewegung seit 1850.
 c. Statistik der aussergewöhnlichen Todesfälle. 1878—1882.

III. Lieferung: Die Gemeindesteuern im Jahr 1882.

IV. Lieferung: a. Ueberseeische Auswanderung. 1878—1882.
 b. Zahl und Bewegung der Geltsstage. 1878—1882.
 (Die Vergeltstagen nach Berufsarten.)

V. Lieferung: Volkszählungsergebnisse von 1880. (Verglichen mit 1870.)

a. Heimatsverhältnisse.	} Theils nach eidg. Angaben.
b. Altersverhältnisse.	
c. Berufsverhältnisse.	

Wie im vorjährigen Berichte angedeutet, wurde die Beobachtung und Berichterstattung von Hagelschlägen im Kanton Bern den Forstleuten übertragen. Durch diese Organe werden wir nun eher in der Lage sein, sichere Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Frage des Zusammenhanges zwischen Bodengestalt (Bewaldung) und Hagelbildung zu gewinnen. Von Seite der Bundesbehörden ist seither die nämliche Frage ebenfalls in Anregung gebracht, und es sind die Kantone für die Zukunft zur Berichterstattung eingeladen worden. Der Anfang zu einer alljährlichen allgemeinen Erhebung über landwirthschaftliche Bodenbenützung und Ernten konnte in diesem Jahr noch nicht gemacht werden; indessen sind durch die Direktion des Innern die vorbereitenden Schritte für die erstmalige Aufnahme im Jahr 1883 gethan worden.

Gleichwie im Vorjahre, so wurde auch diesen Herbst eine statistische Erhebung über den Weinbau veranstaltet; die daherigen Ergebnisse beider Jahre wurden in einem Berichte vergleichend dargestellt und der Direktion des Innern zu Handen der kantonalen Weinbaukommission vorgelegt. Die Veröffentlichung des Berichtes im Drucke fällt in das folgende Jahr. Zum ersten Male gelang es uns, in Verbindung mit der Direktion des Gemeindewesens gegen Ende des Berichtjahres von sämmtlichen Gemeinden die

Rechnungsrapporte über die Verwaltung der Orts-, Schul-, Kirchen- und Armengüter pro 1880 zu erhalten. Die daherigen Ergebnisse sind zusammengestellt und, weil der nothwendige Kredit nicht vorhanden war, durch die Zeitschrift für schweizerische Statistik veröffentlicht worden. Wir erhielten 800 Exemplare Separatabzüge gratis, welche an die Behörden vertheilt wurden.

Einer von der Direktion der Forsten angeregten Statistik über den jährlichen Holzkonsum im Kanton Bern wurde entsprechende Folge gegeben. Die Ausführung dieser Arbeit fällt in das folgende Jahr.

Die von Seite des Centralkomitees der schweizerischen Landesausstellung veranstaltete industriestatistische Erhebung trug den Mangel an sich, dass das dafür bestimmte Frageformular ohne irgendwelche Instruktion begleitet war; die erhaltenen Angaben mussten deshalb höchst unvollständig ausfallen. Es ist nicht genug zu empfehlen, bei solchen schwierigen Enquêtes, mögen nun dieselben durch die Initiative gemeinnütziger Unternehmungen oder durch die Bundesbehörden in Scene gesetzt werden, klare und präzise Vorschriften über die Art und Weise der Ausführung aufzustellen; denn nur auf diesem Wege können statistische Erhebungen zuverlässige Ergebnisse liefern.

Für die Theilnahme an dem vom 4. bis 9. September 1882 in Genf stattgefundenen internationalen hygienisch-demographischen Kongress wurden dem ersten Angestellten des Bureaus, Herrn Mühlemann, an seine Kosten von der Direktion des Innern Fr. 80 bewilligt. Die schweizerische statistische Gesellschaft erhielt den ihr vom Regierungsrath aus dessen Kredit zugesprochenen üblichen Jahresbeitrag von Fr. 300.

VIII. Kantonale Brandversicherungsanstalt.

Behufs Eröffnung der neuen Anstalt auf 1. Januar 1883 waren gemäss § 45 des Gesetzes die nöthigen Bestimmungen über das Schätzungsverfahren und die Organisation der Verwaltung der Anstalt zu erlassen. Dies ist durch die beiden Dekrete vom 1. März und 31. August 1882 geschehen.

Ueber die Bewegung der alten Anstalt im Berichtjahre

gibt der gesondert gedruckte Rechnungsauszug Auskunft.

Wir heben folgende Punkte hervor:

	Ende 1881.	Ende 1882.
Versicherte Gebäude	88,197	88,415
Versicherungskapital	Fr. 611,402,500	615,669,900

Zuwachs: In Folge neuer Eintritte . Fr. 5,561,800
 » » Erhöhung bisheriger Schätzungen » 8,456,500
 Gesamtzuwachs Fr. 14,018,300

Uebertrag	Fr. 14,018,300
Abgang: In Folge von Brand, Austritt, Abbruch und Herabsetzung der Schatzungen	» 4,189,000
Nettozuwachs 211 Gebäude u. an Versicherungskapital	Fr. 10,829,300

Rechnung.

Die Rechnung pro 1882 ergibt folgende Posten:

	Fr.	Rp.
Guthaben der Kantonskasse Ende 1881	446,211.	50
Auszurichtende Vergütungen an Brandschäden	298,067.	—
Saldo zu Lasten der Brandversicherten	744,278.	50
Bezogene Beiträge vom Jahre 1881 à 3 ‰	1,834,207.	50
Aktivsaldo auf neue Rechnung . . .	1,089,929.	—
Guthaben der Kantonskasse Ende 1882	11,924.	83
Auszurichtende Vergütungen an Brandschäden	376,739.	—
Passivsaldo	388,663.	83

Die Beiträge der Brandversicherten werden für das Jahr 1882 à Fr. 1.10 ‰ von Fr. 615,669,900 abwerfen Fr. 677,236. 89

Voraussichtlich sind aber vom Jahr 1882 zu decken:

	Fr.	Rp.
Die Schuld der Brandversicherten	388,663.	83
Die Bezugsprovisionen der Beiträge pro 1882 à 3 ‰	20,317.	11
Die Schätzerzulagen der pro 1882 gemachten Schatzungen v. 1796 Gebäuden à Fr. 1.20	2,155.	20
An Brandentschädigungen, welche noch nicht zur Erledigung gekommen sind	226,613.	—

so dass die Schlussrechnung bereits belastet ist mit » 637,749. 14

Es ergibt sich somit ein Einnahmeüberschuss von Fr. 39,487. 75

welcher zur Bestreitung von Besoldungen, Bezugsausfällen, nachträglich bewilligten Prämien, Druckkosten der abgelegten Rechnung und der noch aufzustellenden Schlussrechnung, Zinsen an den Staat für seitherige Ausgaben und Unvorhergesehenes, welches die Liquidation der alten Anstalt noch belasten mag, zur Verfügung stehen.

Ueber die richtige Verwendung eines sich nach stattgehabter Liquidation erzeugenden Ueberschusses wird der h. Regierungsrath seine Verfügungen treffen.

Brandschäden.

An Brandschäden wurden im Jahr 1882 vergütet:	
Für 219 ganz eingäscherte Gebäude	Fr. 1,353,627
» 150 theilweise beschädigte Gebäude	» 47,395
Total 369 Gebäude und an Entschädigungen	Fr. 1,401,022

Im Jahr 1882 zur Kenntniss gelangte Feuersbrünste 208.

Zahl der beschädigten Gebäude:

Mit weicher Bedachung	184
» harter »	175
Total	359
Ganz abgebrannt . . .	207
Theilweise beschädigt . . .	152
Total	359

Anzahl Brände mit einem Schaden von:

Bätterkinden, 22. Juli . . .	Fr. 160,947	1
Delsberg, 19. Oktober . . .	» 97,493	1
Utzigen, 30. September . . .	» 89,500	1
Lenk, 20. Dezember . . .	» 44,630	1
von Fr. 30,000 bis »	40,000	2
» » 20,000 » »	30,000	2
» » 10,000 » »	20,000	31
» » 5,000 » »	10,000	42
» » 1,000 » »	5,000	57
» unter »	1,000	66
Unbedeutend, ohne Schatzung		4

Anzahl Brände wie oben 208

1 Worber Versicherung von Fr. 30,000	1
Truber Versicherungen . . .	5
Versuche von Brandstiftung	3

In Betreff der Ursachen können wir folgende Angaben machen. Es waren die Folge von

Blitz	8
Nachgewiesener oder vermutheter Böswilligkeit	68
Fahrlässigkeit	53
Fehlerhaftem Bau	32
Zufall	8
Unbekannt	39

208

Strafuntersuchungen wurden in 49 Fällen geführt. Die Untersuchungen wurden wegen Mangel an Belastungsmomenten aufgehoben in 27 Fällen, Freisprechungen erfolgten 10, Herabsetzung der Entschädigung 1, Verlust der Entschädigung 2, Zuchthaus mit Rückerstattung in 9 Fällen.

Bern, im Mai 1883.

Der Direktor des Innern:
Steiger.

